

Themen in dieser Ausgabe

Seite

- 1 Annaberger Weihnachtsmarkt
- 2 Service- & Informationsteil
- 3 Rückblick Eröffnung TechnoTHEK, ABC-Carnevalsverein stürmt Rathaus, Rückblick Lichternacht
- 4 Lindenfällung Parkhaus Gerisch' Ruh, Baumaßnahme Buchholzer Straße, Instandsetzung Rotdornweg, Gehwegverbreiterung Marktplatz
- 5-6 Stadtratssitzung 28.10.2021-wesent. Inhalt
- 6 Beschlüsse Stadtrat vom 28.10.2021
- 7 Informationen aus den Ausschüssen, Bekanntmachung Oberbürgermeisterwahl
- 8 Rückblick 5. Gästeführertag in Annaberg, Weihnachtsbaumaktion in Buchholz, Online-Fragebogenaktion Annaberger Land
- 9-11 Neufassung Kindertagesstättensatzung
- 11 2. Änderungssatzung Kindertagesstätten, Genehmigung Flächennutzungsplan
- 12 30 Jahre Adam-Ries-Bund e. V., 101. Geburtstag M. Looß, 104. Geburtstag D. Schwammkrug, Transport Annaberger Weihnachtsbaum
- 13 100 Jahre ESV Buchholz e. V.-Auszeichnungen, „Fabmobil“ kommt nach Annaberg-Buchholz
- 14 Eintragungsverfügung An der Jöhstädter Straße, Kreativkurse im Kulturzentrum Erzhammer, 1700 Jahre jüd. Leben - Herlich Ausstellung
- 15 Stadtführungen in der Weihnachtszeit, Nachruf Dietmar Lang
- 16-18 Neufassung Kät-Satzung
- 19 Service- und Informationen Teil II
- 20 Ortsteil-Report

Geschichte und Jubiläen

von Heimatforscher Frank Dahms

08.12.1876 Weihe der neuen Glocken der St. Katharinenkirche in Buchholz

10.12.2016 Walter Dick in Annaberg-Buchholz gestorben, (geb. 02.09.1929), Umweltaktivist, Stadtpreis 1998 für Ökologie

14.11.1881 In Kleinrückerswalde erfolgt die Einweihung der neuen Schule, Zinnackerweg 1., (05.05.1881 Grundsteinlegung)

20.12.1621 Gottfried Rubner in Sorgenthal/Böhmen geboren, (gestorben 13.03. 1675 Annaberg), Hammerwerksbesitzer des Frohnauer Hammers (14.02.1657 gekauft) und des Hammers in Schmalzgrube

21.12.1921 Johannes Schönherr alias Hammer Hansl in Lichtenstein geboren, (gest. 27.04.2007 in Annaberg-Buchholz), 35 Jahre Museumsführer im Frohnauer Hammer, Ehrenbürger der Stadt Annaberg-Buchholz.

22.12.1911 Geyersdorf wird elektrifiziert und erhält seinen Strom aus Annaberg, am 22.12. brennt das erste Licht



Der Annaberger Weihnachtsmarkt vom 26. November bis 23. Dezember

Der Annaberger Weihnachtsmarkt gilt als einer der schönsten seiner Art. Mit Stolz kann man behaupten, dass er durch seine Attraktivität weit über die Grenzen des Erzgebirges hinaus bekannt ist. Die Bilder des Weihnachtsmarktes werden weltweit veröffentlicht. Das freut uns als Annaberg-Buchholzer*innen natürlich ganz besonders. Versetzt uns der Charme unserer Weihnachtsstadt doch in eine ganz besondere Stimmung, in der wir uns "Zeit nehmen für das Besondere".

Im letzten Jahr mussten alle Gäste aus nah und fern auf den geliebten Weihnachtsmarkt verzichten. In diesem Jahr stehen alle Beteiligten sowie die Redakteurinnen des Stadtanzeigers vor einer neuen, besonderen Herausforderung: Die Planungen sind in vollem Gange, die ersten Buden stehen. Doch niemand kann mit Sicherheit sagen, ob tatsächlich Leben auf dem Weihnachtsmarkt einziehen darf. Denn Nachrichten von heute können morgen schon nicht mehr gültig sein.

Mit Redaktionsschluss am 12. November ist ungewiss, ob der Weihnachtsmarkt am Freitag, den 26. November mit all seiner Pracht eröffnet werden kann oder, ob erneut Stille einziehen muss. Diese Situation gab es so wohl auch noch nie, denn die derzeitigen Rahmenbedingungen sind so schnelllebig, dass die Entwicklung und daraus hervorgehende Beschlüsse für morgen heute noch keiner kennt. Gerade das macht die Zeit für das Besondere ganz besonderes! Da das Team des Stadtanzeigers jedoch durchweg positiv in die Zukunft blickt, geht es von der Durchführung des Weihnachtsmarktes aus und stellt Ihnen gern die geplanten Höhepunkte in diesem Jahr vor. Das komplette Programm finden Sie auch als liebevoll gestaltete Beilage in der Ausgabe. Ob man zu recht optimistisch war, wird spätestens beim Erscheinen des Stadtanzeigers klar - Änderungen vorbehalten...

Die Eröffnung des Weihnachtsmarktes ist am Freitag, den 26. November, um 17 Uhr geplant. Das traditionelle und sehr beliebte Pyramidenanschieben mit Programm und lebendigen Figuren wird situationsbedingt jedoch nicht stattfinden. Für kleine Bastelfreunde öffnet die Wichtelwerkstatt am 27. November ihre Pforten und lädt zum Werkeln ein. Lecker wird es zum Stollentag mit Anschnitt des zwei Meter langen Butterstollens, welcher für den 1. Advent vorgesehen ist. An den darauffolgenden

Adventssonntagen darf man sich auf den Bergmanns advent, den Wichtel advent sowie die Große Bergparade freuen. Ein besonderer Tipp und Neuheit auf dem Weihnachtsmarkt ist die Annaberger Künstlerhütte, welche von verschiedenen Künstlern des Erzgebirges gestaltet wurde und deren kreative Arbeiten dort gezeigt werden. Die beliebten Weihnachtswelten erwarten die Gäste im Weihnachtshaus Erzhammer. Ob Konzerte, Hutz'n Nachmittag, Ausstellung oder Tanzparty - hier findet sich für jeden Geschmack die passende Unterhaltung im Advent. Nicht verpassen sollte man die Ausstellungen in den städtischen Museen oder die außergewöhnlichen und wunderbar weihnachtlichen Stadtführungen. Auch ein Besuch der Bergkirche St. Marien mit ihrer einzigartigen Bergmännischen Krippe, einer außerordentlichen Meisterleistung erzgebirgerischer Schnitzkunst, ist sehr zu empfehlen.

Die Wichtelwerkstatt mit Postamt, die Wichtel-drehschule, die Wichtelstadt und natürlich das Karzl Kino erwarten die kleinen Gäste mit tollen Angeboten. Außerdem streift der Weihnachtsmann täglich über den Weihnachtsmarkt. Wer ihm ein kleines Ständchen bringt oder ein Gedicht aufsagt, bekommt sicher etwas Süßes. Selbstverständlich werden auch sämtliche kulinarischen Wünsche auf dem Weihnachtsmarkt erfüllt. An verschiedenen Ständen erwarten die Weihnachtsmarkt-gastronomen ihre Gäste mit süßen und herzhaften Leckereien sowie traditionellen Getränken. Wer noch Weihnachtsgeschenke sucht oder gerne stöbert, wird von den unzähligen Angeboten erzgebirgerischer Volkskunst und vielerlei Nützlichem und Schönerem der verschiedenen Händler begeistert sein. Worüber man sich mit Sicherheit zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Stadtanzeigers freuen kann, sind die bereits aufgestellten prächtigen Weihnachtsbäume auf dem Annaberger Markt, an der Kleinen Wendschleife in Buchholz sowie auf der Buchholzer Halde, die in den kommenden Wochen jedweden Nachrichten trotzen und mit ihrem Lichterglanz für weihnachtliche Gefühle sorgen. Ebenso wie die Pyramiden auf dem Annaberger Markt, in Buchholz sowie in den Ortsteilen. Ab Ende November drehen sich die Figuren mit dem gleichen Elan, wie sie es immer taten und vermitteln damit Beständigkeit in dieser doch so wechselhaft schnellen Zeit.

Adressen und Informationen

Stadt Annaberg-Buchholz,
Markt 1, Tel.: 425-0; Fax: 425-202, 425-140

Öffnungszeiten Bürgerzentrum:

Di.	9.00 - 18.00 Uhr
Mo., Mi.	9.00 - 15.00 Uhr
Do.	9.00 - 16.00 Uhr
Fr.	9.00 - 12.00 Uhr

übrige Fachbereiche und Sachgebiete:

Di.	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
Do.	13.00 - 16.00 Uhr	
Fr.	9.00 - 12.00 Uhr	

Partnerstädte: Weiden, Chomutov, Paide

Stadtwerke Annaberg-Buchholz GmbH
und Energie AG, Robert-Schumann-Str. 1
Tel.: 56 13-0, Fax 56 13 15

Telefon Störmeldungen:

Strom:	56 13 23
Gas:	56 13 33
Fernwärme:	56 13 43

Erzgebirge Trinkwasser GmbH ETW
Rathenastr. 29, Tel. 138-0, Fax 42162

Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau-
und Sehmatal“, Talstraße 55
09488 Thermalbad Wiesenbad, OT Schönfeld
Tel.: 5002-0, Fax 5002-40

Städtische Wohnungsgesellschaft mbH,
Wolkensteiner Straße 25/27
Tel.: 6770-0, Fax 677-015

Gemeinnützige Wohn- und Pflegezentrum
Annaberg-Buchholz GmbH
Wohngebiet Adam Ries 23
Tel.: 135-0, Fax 135 500

EKA Erzgebirgsklinikum Annaberg gGmbH,
Chemnitz Str. 15,
Tel. 80-0, Fax 80 4008

Rettungsleitstelle Chemnitz:
Tel.: 0371 488 8200
Notruf Tel.: 112
Krankentransport Tel.: 0371 19222
Kassenärztl. Bereitschaftsdienst Tel.: 116 117

Tel.-Seelsorge: 08001110111, 08001110222

Impressum

Herausgeber: Stadt Annaberg-Buchholz,
Markt 1, 09456 Annaberg-Buchholz

Druck: Erzdruck - Vielfalt in Medien
Gewerbering 11, 09456 Annaberg-Buchholz
Tel. 03733/64090; Fax 03733/63400
E-mail: info@medien-druckhaus.de

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes
ist Oberbürgermeister Rolf Schmidt

Informationen im redaktionellen Teil:

Stadt Annaberg-Buchholz
Pressestelle, Annett Flämig
Markt 1, 09456 Annaberg-Buchholz,
Tel. 03733/425 118, Fax 03733/425 202
annett.flaemig@annaberg-buchholz.de

Anzeigensatz: Schiewick Etiketten
Buchenstraße 1, 09456 Annaberg-Buchholz
Tel. 03733/608574 Fax: 03722/5992482

E-Mail: werbefritzen@etiketten-schiewick.de
Anzeigenakquise: Renate Berger,
Tel. 03733/51546, 03733/64159

Internet: www.annaberg-buchholz.de

Fotos: A. Flämig, D. Rückschloss, Ortsvorsteher, R. Küttner, Stadt
Annaberg-Buchholz, A. Löser, D. Knoblauch, L. Gautel,
A. Münch, M. Förster

Service- und Informationsteil

Corona-Schutz-Impfung ohne Termin Mobiles Impfteam in Annaberg-Buchholz

In Zusammenarbeit mit dem Deutschen Roten Kreuz Sachsen wird ein mobiles Team Corona-Schutzimpfungen ohne Termin an folgenden Terminen im Stadtgebiet Annaberg-Buchholz jeweils von 9:00 - 15:30 Uhr anbieten:

1. Dezember 2021 Turnhalle an der Talstraße
2. Dezember 2021 Turnhalle Sportpark "Grenzenlos" (Barbara-Uthmann-Ring) Es werden Erst-, Zweit- und Drittimpfungen (im Rahmen der Abstandszeiten und Zulassungen) durchgeführt.

In der Regel stehen Impfstoffe von Biontech/Pfizer, Moderna und von Johnson & Johnson zur Verfügung.

Interessierte bringen bitte ihre Chipkarte, ihren Ausweis oder Reisepass, sowie - falls vorhanden - ihr gelbes Impfbuch mit. Aufklärungs- und Anamnesebogen gibt es vor Ort. Eine Vorab-Anmeldung ist nicht erforderlich.

Alle Termine, die über den genannten Zeitraum hinausgehen, sind - täglich aktualisiert und nach Landkreisen sortiert - auf der Homepage des DRK Sachsen unter <https://drksachsen.de/impfaktionen.html> zu finden. Die Impfaktionen werden durchgeführt vom DRK Kreisverband Aue-Schwarzenberg e.V. in Kooperation mit der Stadt Annaberg-Buchholz.

Corona-Lage - wichtige Informationen im Überblick

Testzentren in Annaberg-Buchholz:

Annen-Apotheke

Herzog-Georg-Ring 47
09456 Annaberg-Buchholz
Telefon: 0152 55 62 56 79
E-Mail: testcenter.apotheke-im-ec@web.de

Öffnungszeiten:

Mo - Fr.:	07:00 - 18:00 Uhr
Sa.:	09:00 - 12:00 Uhr
So.:	10:00 - 15:00 Uhr

Kulturzentrum Haus des Gastes „Erzhammer“

Buchholzer Str. 2
09456 Annaberg-Buchholz
Telefon: 0152 58 91 79 12
E-Mail: testcenter.apotheke-im-ec@web.de

Öffnungszeiten:

Mo - Fr.:	07:00 - 17:00 Uhr
Sa.:	08:00 - 15:00 Uhr

Stadt Annaberg-Buchholz

www.annaberg-buchholz.de/corona

Erzgebirgskreis - Corona

www.erzgebirgskreis.de/coronavirus

Blutspendetermin Dezember 2021

Mo. 13.12.: Haus der Hoffnung, Barbara-Uthmann-Ring 157, Annaberg-Buchholz | Um Terminreservierung unter [http://www.drk-blutspende.de](http://www.drk-blutspende.de-<a href=) wird gebeten.

Fernseh-Gottesdienste im erzTV

immer sonntags 10:00 und 18:30 Uhr von und mit
Gemeinden des mittleren Erzgebirges sowie unter
www.cvjml-lichtblick.de



VOR-ORT-IMPFAKTION

01. Dezember: Turnhalle Talstraße
02. Dezember: Turnhalle Grenzenlos, Barbara-Uthmann-Ring

Alle Vor-Ort-Impfaktionen: drksachsen.de/impfaktionen

Stadtrat und Ausschüsse November/Dezember 2021

Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, Beginn jeweils ab 18.00 Uhr im Ratssaal des Annaberger Rathauses, Markt 1
Achtung: Wegen der Corona-Pandemie gibt es spezielle Regeln für den Zugang zum Sitzungssaal!

- 30.11.:** Verwaltungsausschuss
02.12.: Technischer Ausschuss
07.12.: Ausschuss für Soziales und Kultur
16.12.: Stadtrat

Internet: www.annaberg-buchholz.de
--> **Ratsinformationen**

Informationen zu **geplanten Veranstaltungen**, insofern das Infektionsgeschehen diese zulässt, finden Sie unter www.annaberg-buchholz.de/veranstaltungen oder scannen Sie einfach den QR-Code ein:



Jugend- & Kulturzentrum Alte Brauerei Annaberg e.V.

Offener Jugendtreff / Café
Mo - Di 15 - 21 Uhr, Mi - Fr 15 - 23 Uhr
Samstags bei Veranstaltungen ab 18 Uhr

Medientreff W@bkiste
Mo - Do 15 - 18 Uhr und Fr 16 - 22 Uhr
Alle Veranstaltungen & Kurse unter
<https://soziokultur-annaberg.de>

KUNSTKELLER

BRIEFE AN HANS - ein internationales Mail-Art-Projekt in Erinnerung an Hans Heß (1951-2019), mit Beiträgen von über 190 beteiligten Künstlern vom 16. Oktober 2021 bis 30. Januar 2022

Kunstkeller Annaberg e. V.
Wilischstr. 11, 09456 Annaberg-Buchholz
www.kunstkeller-annaberg.de
kunstkeller@web.de
•Tel.: 03733 42001

Voller Erfolg: Eröffnung der 1. Sächsischen TechnoTHEK in der Stadtbibliothek Annaberg-Buchholz Tüfteln, spielen, lernen, ausprobieren und entdecken bis in die Abendstunden

Am Sonntag, den 31.10.2021 eröffnete in der Stadtbibliothek Annaberg-Buchholz die erste TechnoTHEK in Sachsen. Thomas Proksch, Bürgermeister für Wirtschaft und Bau, präsentiert gemeinsam mit Prof. Dr.-Ing. habil. Ralph Riedel, Vorsitzender des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI)-Westsächsischer Bezirksverein Chemnitz, um 10:00 Uhr die TechnoTHEK der Öffentlichkeit.

Leuchtende Kinderaugen konnten die Enthüllung der Regale kaum erwarten und wurden nicht enttäuscht.

In der Kinderbibliothek im Dachgeschoss steht ab sofort eine vielfältige Auswahl an Experimentier- und Konstruktionsbaukästen für alle jungen Tüftler*innen bereit. Kinder und Jugendliche können ihr technisches Verständnis testen und entwickeln - den kreativen Ideen sind dabei keine Grenzen gesetzt. Die 16 Bausets von Kosmos, Ravensburger, eitech, GraviTrax, Georello und Fischertechnik werden nicht verliehen, dürfen jedoch in der Stadtbibliothek nach Herzenslust ausprobiert und gebaut werden. Weitere 32 Bücher liefern spannende Einblicke in Technik, Elektronik, Mechanik und Naturwissenschaft.

Der zweite Teil der TechnoTHEK besteht aus einem Klassensatz mit 12 programmierbaren Bodenrobotern, sogenannten Blue-Bots, die bei Veranstaltungen in der Stadtbibliothek Einsatz finden und an Kindertageseinrichtungen und Grundschulen ausgeliehen werden.

Mit großer Begeisterung wurden sofort nach der Enthüllung und offiziellen Freigabe die technischen Schätze durch die Kinder aus den Regalen auf die Tische geholt. Bis in die Abendstunden wurde gebaut, getüftelt, erforscht und vor allem Spaß gehabt.

Auch die Eltern wurden sofort integriert und zusammen mit den Bibliotheksmitarbeiterinnen auf Entdeckungsreise mitgenommen. Ein buntes Treiben, was sofort Lust auf mehr macht.



Nicht zuletzt aus diesem Grund, wird es zukünftig außerdem regelmäßige Termine zum gemeinsamen Bauen sowie Technik-Workshops für Kinder geben.

Die TechnoTHEK wird vom VDI Technikfonds und dem Westsächsischen Bezirksverein Chemnitz mit insgesamt 2.800 EUR unterstützt. Dabei ist die TechnoTHEK ein Kooperationsprojekt zwischen dem Verein Deutscher Ingenieure (VDI), Westsächsischer Bezirksverein Chemnitz und der Stadtbibliothek Annaberg-Buchholz.

Der VDI hat ein großes Interesse daran, die technische Allgemeinbildung bei Kindern frühzeitig zu fördern und die Begeisterung für MINT-(Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) Themen zu wecken. Die Sicherung des Technikstandorts Deutschland sowie die Förderung des technischen Nachwuchses stehen dabei im Vordergrund. Für den Westsächsischen Bezirksverein bietet das Engagement die Chance auf eine nach-

haltige Präsenz in der Region und den Ausbau seines Netzwerkes.

Die Stadtbibliothek Annaberg-Buchholz erhofft sich von dem TechnoTHEK-Angebot einen Imagegewinn, um zukünftig nicht mehr nur als Buchausleihstelle wahrgenommen zu werden.

Das Team freut sich, wenn die TechnoTHEK gut angenommen wird und Kinder und Jugendliche mit Eltern oder Großeltern gemeinsame Zeit in der Stadtbibliothek verbringen, die Bau- und Experimentierkästen ausprobieren und ihre Technikbegeisterung entdecken. Der Mehrwert für die Stadtbibliothek besteht außerdem darin, die Aufenthaltsdauer von Besucher*innen im Haus zu steigern, neue Nutzer*innen zu gewinnen und die Schulen bei der MINT-Vermittlung zu unterstützen. Die Leiterin der Stadtbibliothek, Sindy Hänel, sagt dazu: "Ich bin sehr froh, dass wir den VDI, speziell den Westsächsischen Bezirksverein Chemnitz, für dieses spannende Projekt gewinnen konnten und danke herzlich für die Unterstützung und freue mich auf die weitere Zusammenarbeit."



Lichternacht anlässlich 525 Jahre Annaberg wurde zum strahlenden Erfolg

Die Lichternacht am 29. Oktober anlässlich des Jubiläums 525 Jahre Annaberg nutzten unzählige Einheimische als auch Touristen für einen abendlichen Besuch der Annaberger Innenstadt. Bei bestem Oktoberwetter erwarteten Händler und Gastronomen die Gäste mit tollen Angeboten und kulinarischen, herbsttypischen Leckereien. Die aufwendige Dekoration der Innenstadt, Feuerschalen sowie stimmungsvolle Straßenmusik verliehen der Veranstaltung eine besonders attraktive Atmosphäre und trugen wesentlich zum Erfolg bei. Für das faszinierende Flair sorgten außerdem das Anstrahlen der Gebäude auf der Wolkensteiner durch Sebastian Seidel von Stereoact und natürlich die Lichteraktion auf dem Marktplatz. Geplant war hier, dass insgesamt 525 Lichter durch die Bevölkerung aufgestellt werden und diese nach Abschalten der Straßenbeleuchtung um 22 Uhr den Marktplatz erhellen. Für jedes der 525 Lichter sollte jeweils 1 € durch Spender an den Tierschutzverein Annaberg und Umgebung e.V. fließen. Zwar wurde der Marktplatz am Ende nur von 420 Lichtern erleuchtet, doch auch diese sorgten für ein atemberaubendes Ambiente. Sven Müller vom SALON Kunstcafé

& Bar sowie der Gebäudeservice Lange spendeten trotzdem insgesamt 525 € für das Tierheim „Neu Amerika“. Des Weiteren spendete die Tetzelpassage Einnahmen in Höhe von 240 € an den Kindertreff Stadtmitte.

Höhepunkt der Veranstaltung war der Auftritt von „la candela“ aus Chemnitz mit ihrer Feuershow „Tanz der Flammen“.

Die Lichternacht war ein strahlender Erfolg und wurde im wahrsten Sinne zur Nacht der Lichter. Die Veranstaltung war nicht nur eine gelungene Aktion zur Belebung der Innenstadt, sondern verzauberte Jung und Alt für einen Abend. Eine Wiederholung wird daher angestrebt.



„Machtübergabe“ im Rathaus an die Karnevalisten Vorfreude auf große Feier im Februar 2022



Trotz Corona-Pandemie blickt der ABC-Carnevalsverein e. V. mit viel Vorfreude auf die 5. Jahreszeit. So wurde am Donnerstag, den 11.11.2021 pünktlich um 11:11 Uhr auf dem Balkon des Annaberger Rathauses die Karnevalszeit eingeläutet.

Oberbürgermeister Rolf Schmidt übergab bei bestem Sonnenschein den symbolischen Rathaus Schlüssel und somit die „Macht“ an die Narren und Närrinnen des Annaberg-Buchholzer Carnevalsvereins. Nachdem die Auftaktveranstaltung für dieses Jahr leider wieder abgesagt werden musste, hofft man, im Februar 2022 alle Faschingsfreunde wieder begrüßen zu können.

Baumaßnahme am Annaberger Markt im Endspurt - Gehwegverbreiterung mit positiven Effekten

Die Baustelle auf dem Markt befindet sich im Schlusspurt und die Pflasterarbeiten sind in vollem Gange. Die Befahrbarkeit der Straße und der Zugang zur Tiefgarage (geplant 15.11.2021) werden bald wiederhergestellt.

Deutlich sichtbar sind bereits die neuen Konturen der Straße vor dem Rathaus, die zukünftig schmaler als früher sein wird. Mit einer weiterhin bestehenden Durchfahrtsbreite von knapp 7 m, die den gängigen Richtlinien entspricht, kann aber auch künftig nicht von einem Engpass gesprochen werden.

Mit der Verringerung der Fahrbahnbreite sind eine Reihe von positiven Effekten verbunden, denen in der Abwägung mit bestehenden Bedarfen und Erfordernissen des Straßenverkehrs ein höheres Gewicht beigemessen wurde. So kann durch die Neugestaltung der Straße die Verkehrssicherheit im Bereich vor dem Rathaus deutlich erhöht werden. Insbesondere der Weg, den Fußgänger zur Überquerung der Straße auf der Fahrbahn zurücklegen müssen, reduziert sich um etwa 4 m



deutlich und erhöht die Sicherheit.

Die Sichtverhältnisse beim Abbiegen von der Wolkensteiner Straße in den Markt verbessern sich durch die neue Fahrgeometrie und die potenziell gefährlichen Situationen, die beim Überholen von haltenden Bussen durch querende Fußgänger entstehen, werden vermieden.

Weitere positive Nebeneffekte ergeben sich durch die Verlängerung von Durchfahrtszeiten im Fall von wartenden Bussen an der Halte-

stelle. Mittelfristig geht die Stadt davon aus, dass sich der viel zu hohe Anteil des Durchgangsverkehrs mitsamt seinen negativen Folgen hinsichtlich der Aufenthalts- und Wohnqualität im Innenstadtbereich verringern sollte.

Letztlich kann der gewonnene Platz vor dem Rathaus auch besser für Gastronomie, Fußgänger und ÖPNV genutzt werden, sodass Aufenthaltsqualität und Erscheinungsbild durch die Maßnahme verbessert werden können.

Der Maßnahme lag eine vertiefte Untersuchung im Rahmen der Fortschreibung des Verkehrskonzepts im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und Verkehrsmengen sowie die Geometrie zugrunde. Generell verfolgt die Stadt auch mit dem Verkehrskonzept, welches derzeit erarbeitet wird, die Zielstellung einer gleichrangigen Berücksichtigung der Bedarfe des Fuß-, Rad-, Auto- und öffentlichen Verkehrs zur Verbesserung der Mobilität sowie der generellen Aufenthalts- und Wohnqualität in der Stadt.

Verlängerung der Vollsperrung auf der Buchholzer Straße

Baumaßnahmen bis voraussichtlich 03. Dezember 2021

Die Fertigstellung des attraktiven und nachhaltigen Gesamtprojektes zur Steigerung der Aufenthaltsqualität in der Innenstadt steht nun kurz bevor. Auch in diesem Jahr wurde die Technologie der sehr kleinteiligen Abschnittsbildung im Sinne der Händler und Anwohner weitergeführt. Damit wurden die Einschränkungen für die einzelnen Abschnitte auf ein Minimum reduziert. Jedoch bleibt auch ein solch ehrgeiziges Vorhaben nicht ohne Störung. Insbesondere die Verfügbarkeit von Material und die coronabedingten personellen Einschränkungen haben immer wieder Schwierigkeiten bereitet.

Vor Ort haben alle Beteiligten ihr Bestmöglichstes gegeben, um die Baumaßnahmen und die damit verbundenen Einschränkungen für alle so erträglich wie möglich zu gestalten. So wurde zum Beispiel vom Baustellenpersonal eine Vielzahl von Transporten händisch erledigt, um die Geschäfte mit Waren zu versorgen.

Damit die Maßnahme nun zum erfolgreichen Abschluss kommen kann, wird die Zeit bis zum 03.12.2021 noch benötigt und die Vollsperrung entsprechend verlängert. Wir bitten um Verständnis.



Lindenfällung am 03. November 2021 in Annaberg

Notwendigkeit für Verkehrs-, Sach- und Personenschutz

Am 03.11.2021 wurde auf dem Schlachthofplatz die zwischen den Einfahrten des Parkhauses „Gerisch Ruh“ befindliche Linde gefällt.

Die Fällung war dringend notwendig, da im Zuge der regelmäßig durchgeführten Baumkontrollen eine deutliche Verschlechterung des Allgemeinzustandes des Baumes festgestellt wurde.



Die Krone verfügte über einen hohen Anteil an Totholz, vermehrt brachen Äste aus. Der Stamm wies Rindenablösungen auf, welche ursächlich durch den Befall mit holzzeretzenden Pilzen im Fall der Linde mit Hallimasch herbeigeführt wurden. Der Befall mit dem Hallimasch war bereits weit fortgeschritten, die Verkehrssicherheit, insbesondere die Standfestigkeit der Linde somit nicht mehr gegeben. In der Vergangenheit musste die Linde schwere Wurzelverletzungen erfahren. Hierbei entstanden große Wunden, welche Eintrittspforten für eine Vielzahl von Schadenserregern (u. a. dem Hallimasch) waren. Durch den Wurzelverlust erfuhr der Baum einen nicht unwesentlichen Versorgungsnotstand.

In den letzten 20 Jahren wurde mehrfach versucht, durch verschiedenste fachgerechte Pflegemaßnahmen wie Kroneneinkürzung, Sicherung und Pflege der Krone, Totholzentfernung, Bodenauflockerung und dem Einbringen von Dünger die Vitalität der Linde zu verbessern und die Reststandzeit zu verlängern. Die anhaltende Trockenheit der vergangenen Jahre wirkten sich zudem nicht gerade positiv auf den Gesundheitszustand des Gehölzes aus.

Im Ergebnis ist zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit und zur Abwehr von zukünftigen Personen- und Sachschäden die Entfernung der Linde notwendig geworden. Eine entsprechende Ersatzpflanzung in diesem Bereich ist vorgesehen.

Instandsetzung Teilabschnitt Rotdornweg im OT Kleinrückerswalde abgeschlossen

Bereit für die Wintersaison mit neuer Asphaltdeckschicht



Anfang November wurde ein Teilabschnitt des Rotdornweges instand gesetzt. Dringend notwendig war die Maßnahme, da insbesondere die Starkregenereignisse im Juli dieses Jahres den Rotdornweg stark geschädigt haben. Eine Befahrung war nur noch eingeschränkt möglich. In der letzten Oktoberwoche konnte diesem Zustand abgeholfen werden. Auf einem Abschnitt von ca. 100 m Länge wurde eine neue Asphaltdeckschicht eingebaut und die Bankette reguliert. Damit ist für die bevorstehende Wintersaison nun auch ein geordneter Winterdienst möglich. Den Anwohnern danken wir für das Verständnis und die kurzfristige Mitwirkung.

Beschlüsse der Stadtratssitzung vom 29.10.2021 - wesentlicher Inhalt

Bestellung eines Erbbaurechts an einer Teilfläche des Flurstücks 1028 der Gemarkung Annaberg zu Gunsten der Stadtwerke Annaberg-Buchholz GmbH

Die Stadtwerke Annaberg-Buchholz sind Eigentümer der Flurstücke 1030, 1031 und 1032 der Gemarkung Annaberg.

Auf diesen Flurstücken ist der Bau eines Parkplatzes für den Mieter der Stadtwerke Annaberg-Buchholz GmbH, das Zollamt, geplant. Das städtische Flurstück 1028 der Gemarkung Annaberg liegt zwischen der Geysersdorfer Straße und den Flurstücken der Stadtwerke Annaberg-Buchholz GmbH und wird in Teilflächen als Zu- und Abfahrt sowie zur Erweiterung der Parkflächen zum geplanten Parkplatz benötigt.

Die Stadtwerke Annaberg-Buchholz GmbH stellte vor diesem Hintergrund Antrag auf Bestellung eines Erbbaurechts für eine Teilfläche von ca. 430 m² vom Flurstück 1028 der Gemarkung Annaberg.

Die Stadt Annaberg-Buchholz bestellte zu Gunsten der Stadtwerke Annaberg-Buchholz GmbH mit Sitz Robert-Schumann-Straße 1 in 09456 Annaberg-Buchholz ein Erbbaurecht an einer Teilfläche von ca. 430 m² des Flurstücks 1028 der Gemarkung Annaberg unter folgenden Bedingungen:

1. Die Laufzeit des Erbbaurechts beträgt 50 Jahre.
2. Der jährliche Erbbauzins beträgt 1.600 €.
3. Der Erbbauberechtigten verpflichtet sich, auf der Erbbaurechtsfläche einen Parkplatz zu errichten, diesen stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und erforderliche Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen vorzunehmen. Dieser Nutzungszweck ist während der Laufzeit des Erbbaurechts zu erhalten.
4. Eine Wertsicherung des Erbbauzinses ist notariell zu sichern.

Garagenstandort Geschwister-Scholl-Weg im Ortsteil Buchholz

Der Garagenstandort auf dem Geschwister-Scholl-Weg Gemarkung Buchholz besteht insgesamt aus 59 Garagen. Viele dieser Garagen werden nicht mehr genutzt, weshalb sich der Standort mehr und mehr zu einem städtebaulichen Missstand entwickelt. Zur Beseitigung dieses Missstandes kündigt die Stadt Annaberg-Buchholz zum 31.03.2022 die Bodennutzungs-, Miet- und Überlassungsverträge von 45 Garagen auf dem Flurstück 886/12 der Gemarkung Buchholz.

Die dazugehörigen Garagen werden bis zum 31.12.2022 zurückgebaut. Die bisherigen Garageneigentümer werden mit 50 % an den Abrisskosten beteiligt, wenn der Rückbau innerhalb eines Jahres nach Vertragsbeendigung erfolgt. Grundlage hierzu bildet § 15 Schuldrechtsanpassungsgesetz (SchuldRAnpG). Der Stadtrat beschließt gemäß § 2 i.V.m. § 4 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz außerplanmäßige Aufwendungen für die Finanzierung der Rückbaukosten (PR 512007100, SK 421100II, 21IINV23) in Höhe von 45.000 € im Haushaltsjahr 2022. Die Deckung erfolgt aus den Mitteln der Deckensanierung Gewerbegebiet (PR 541001100, SK 422100II, 15IINV18). Die im Haushalt 2022 geplante Maßnahme ist aufgrund entfallener Fördermittel nicht umsetzbar. Nach Rückbau der Garagen werden maximal 4 Wanderparkplätze angelegt. Die restlichen Flächen bleiben unversiegelt und werden begrünt.

Verlängerung des Vertrags zur Unterbringung von Fundtieren und Erweiterung des Erbbaurechtsvertrags mit dem Tierschutzbund Annaberg-Buchholz und Umgebung e.V.

Der Tierschutzverein Annaberg und Umgebung e.V. betreibt seit der politischen Wende auf dem Grundstück der Stadt im Buchholzer Wald bei Neu Amerika auf einer umgebauten Stallfläche das Tierheim. Das Tierheim in seinem jetzigen Zustand wurde mit Kräften und Mitteln des Tierschutzvereins Annaberg und Umgebung e.V. hergestellt. Mit der Stadt wurde über die Nutzung und die Errichtung der Anlagen im Jahr 1998 ein Erbbaurechtsvertrag mit einer Laufzeit bis Ende 2047 geschlossen. Der vereinbarte Erbbauzins beträgt 3294 DM pro Jahr. Dies sind umgerechnet 1684,20 € pro Jahr. Mit den Kommunen des Altkreises

Annaberg wurden daneben Fundtierverträge geschlossen. Das Tierheim ist danach verpflichtet, die Fundtiere, für die eigentlich die Gemeinden gesetzlich zuständig sind, an ihrer statt aufzunehmen. Die Kommunen des Altlandkreises haben gleichlautende Fundtierverträge abgeschlossen, die einen einheitlichen Pauschalbetrag für die Pflege der Fundtiere beinhalten. Der derzeitige Zustand der baulichen Anlage entspricht nicht mehr den Anforderungen des Bedarfs. Der Tierschutzverein Annaberg und Umgebung e.V. beabsichtigt deshalb, mit eigenen Mitteln den derzeitigen Bestand umfangreich zu sanieren und hat damit bereits begonnen. Auf einem im Eigentum der Stadt stehenden Nachbargrundstück mit einer Größe von 1000 m² soll eine Quarantänestation errichtet werden. Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Sanierung und aufgrund einer Neukalkulation der Kosten für die Aufnahme der Fundtiere ist der Vorstand des Vereins an die Stadt herangetreten und bat unter Nachweis einer entsprechenden Kalkulation um eine Erhöhung des Pauschalbetrages für die Aufnahme der Fundtiere. Des Weiteren wurde ersucht, den bestehenden Erbbaurechtsvertrag um die noch benötigte Fläche von 1000 m² zu den Bedingungen des bestehenden Erbbaurechtsvertrages zu erweitern.

Der zur Beschlussfassung vorgelegte Fundtiervertrag enthielt die folgenden wesentlichen vertraglichen Bedingungen: Der Tierschutzverein Annaberg und Umgebung e.V. ist verpflichtet, alle im Stadtgebiet aufgefunden Tiere zu übernehmen und tierschutzrechtlich ordentlich zu versorgen. Weiterhin wurde vereinbart, dass herrenlose, frei lebende oder verwilderte Katzen auf Kosten und Lasten des Tierschutzvereins Annaberg und Umgebung e.V. aufgenommen und sterilisiert oder kastriert werden.

Die jährliche Pauschale, welche die Stadt zu entrichten hat, beträgt für das Jahr 2022 0,90 € pro Einwohner. Maßgeblich hierfür ist die Einwohnerzahl des statistischen Landesamtes vom 31. Dezember des Vorjahres. Der neue Vertrag tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Der Vertrag ist befristet und endet mit Wirkung zum 31.12.2026. Er verlängert sich nach Ablauf jeweils automatisch um drei Jahre, wenn er nicht sechs Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich gekündigt wird. Die beabsichtigte Erweiterung des Erbbaurechtsvertrags beinhaltet die folgenden wesentlichen Bedingungen: Der vereinbarte Erbbauzins für die Erweiterungsfläche beträgt 500 € pro Jahr. Die Laufzeit läuft bis zum Ende des Jahres 2047. Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch nicht klar, ob und gegebenenfalls mit welcher Finanzierung der Tierschutzverein Annaberg und Umgebung e.V. in der Lage sein wird, die beabsichtigte Sanierung zu finanzieren. Daher soll im Erbbaurechtsvertrag noch nicht aufgenommen werden, dass der Grundstücksteil tatsächlich mit einem Quarantänengebäude errichtet wird. Es wird auch darauf hingewiesen, dass möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt eine nachträgliche Beschlussfassung für eine Besicherung und Laufzeitverlängerung erforderlich werden könnte, falls eine Finanzierung über eine Kreditvergabe erfolgen sollte. Die Kosten für die erforderliche Waldumwandlung in diesem Teilbereich hat der Tierschutzverein Annaberg und Umgebung e.V. zu tragen. Die Bedingungen des Pauschalvertrages und der Erweiterung des Erbbaurechts sind bereits mit dem Tierschutzverein Annaberg und Umgebung e.V. besprochen und akzeptiert. Zu den Kosten: Für das Jahr 2021 verbleibt es beim bestehenden Fundtiervertrag bei den 0,70 € pro Einwohner. Dies bedeutet, dass die bereits geplanten Mittel an dieser Stelle ausreichen. Der Betrag ist haushaltsrechtlich gesichert. Für das Jahr 2022 bedeutet die Erhöhung der Pauschale auf 0,90 € pro Einwohner einen zusätzlichen Mittelbedarf von ca. 4000,00 €. Ab dem Jahr 2023 ist die Pauschale mit einem Beitrag von 1,10 € pro Einwohner im Haushalt zu planen. Bei ca. 20.000 Einwohnern muss dann für die Pauschale ein Betrag von 22.000 € eingestellt werden.

Der Stadtrat beschließt den Vertrag über die Zuführung und Pflege von Fundtieren gegen eine jährliche Pauschalzahlung sowie die Erweiterung des Erbbaurechtsvertrages vom 10.02.1998 um die

Fläche der Gemarkung Schlettau, Flurstück 1228/15, mit einer Größe von ca. 1000 m²; Laufzeit entsprechend Hauptvertrag (Ende 2047) zu einem jährlichen Erbbauzins von 500,00 €.

Änderung der Satzung der Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz zum 01.01.2022

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt beschloss die 2. Änderung der Satzung der Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz zum 01.01.2022.

Am 26.11.2020 beschloss der Stadtrat gemäß § 13 Absatz 2 der Satzung der Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz die Festsetzung der Elternbeiträge ab dem 01.01.2021 auf Grundlage der jährlichen Betriebskostenabrechnung. Dem Beschluss ging eine intensive Diskussion voraus, Möglichkeiten zu suchen, Eltern im Krippenbereich in Bezug auf die Beitragszahlung zu entlasten. Die Verwaltung wurde beauftragt, dem fachlich zuständigen Ausschuss für Schule und Kultur vor der nächsten Beschlussfassung Vorschläge zur Entlastung der Beiträge vorzulegen.

Laut aktuell gültiger Satzung ist im § 13 Abs. 3 der Anteil der Eltern an den Kosten pro Platz in der Krippe mit 21,5 % im Kindergarten mit 25 % und im Hort mit 25 % festgeschrieben. Im Ergebnis der Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2020 ergibt sich eine Änderung der ungekürzten Elternbeiträge ab 01.01.2022.

Um eine Anpassung der Höhe der Elternbeiträge für die Bereiche Krippe, Kindergarten und Hort untereinander erreichen zu können, ist eine Änderung des § 13 Abs. 3 der Satzung der Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz durch die Gremien zu beschließen. Um keine Einnahmeverluste im städtischen Haushalt zu erzielen, wurden mehrere Varianten untersucht, die eine Verschiebung zugunsten der Krippenbeiträge und zu Lasten der Kita- und Hortbeiträge beinhalten. Unter diesen Gesichtspunkten hat der Fachbereich Soziales und Bildung eine Diskussionsgrundlage für eine Satzungsänderung ab 2022 erarbeitet. Dazu wurden verschiedene Varianten zur Änderung der prozentualen Anteile der Elternbeiträge und deren Auswirkungen für die Eltern sowie für den städtischen Haushalt dargestellt. Hierfür wurde angenommen, dass ein Kind ab dem ersten Lebensjahr bis zum Ende der Grundschulzeit eine Einrichtung besucht. Ein weiterer Aspekt für die Entscheidungsfindung ist die finanzielle Unterstützung der Eltern durch das Jugendamt des Erzgebirgskreises.

Durch die Verwaltung wurden drei Varianten erarbeitet und in der Sitzung ausführlich erläutert. Die Ausschussmitglieder führten anschließend eine rege Diskussion mit dem Ergebnis, den Elternbeitrag im Krippenbereich nicht zu senken, sondern auf dem derzeitigen Stand zu halten. Die Verwaltung wurde beauftragt, eine vierte Variante zu erarbeiten, die die Beibehaltung des Krippenbeitrages und eine moderate Erhöhung der Elternbeiträge für den Kindergarten- und Hortbereich beinhaltet.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt beschloss die 2. Änderung der Satzung der Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz zum 01.01.2022

Festsetzung der jährlichen Elternbeiträge gemäß § 13 Absatz 2 der Satzung der Kindertageseinrichtungen durch Stadtratsbeschluss

Gemeinden sind gemäß § 14 Absatz 2 SächsKitaG verpflichtet, bis zum 30.06. des Folgejahres die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten (Betriebskosten), auf deren Grundlage die Höhe der Elternbeiträge beruht, zu ermitteln und bekannt zu machen. Aus dem Ergebnis der Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2020 und der 2. Änderung der Satzung der Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz beschloss der Stadtrat die nachfolgende Festsetzung der Elternbeiträge ab 01.01.2022:

Krippe:

Elternbeitrag bis Dezember 2021: 275,00 € - ab 01.01.2022: 277,00 €

Kita: Elternbeitrag bis Dezember 2021: 133,00 € - ab 01.01.2022: 143,50 €
Hort: Elternbeitrag bis Dezember 2021: 72,00 € - ab 01.01.2022: 77,50 €

Festlegung des Termins der Wahl des Oberbürgermeisters der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz

Die Amtszeit des im Jahr 2015 gewählten Oberbürgermeisters endet nach 7 Jahren am 31. Mai 2022. Entsprechend § 50 Abs.1 der Sächsischen Gemeindeordnung ist die Wahl frühestens 3 Monate, spätestens 1 Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen. Da die Wahl zwingend an einem Sonntag stattfinden muss, wäre der frühestmögliche Termin der 6. März 2022 und der spätmögliche Termin der 24. April 2022. Durch das Sächsische Staatsministerium des Innern wurde mit Schreiben vom 26.05.2021 mitgeteilt, dass der 12. Juni 2022 als einheitlicher Termin für die im Jahr 2022 anstehenden Kommunalwahlen festgelegt werden sollte. Die Landesdirektion Sachsen lehnte jedoch in Abstimmung mit dem SMI eine gemeinsam mit der Rechtsaufsichtsbehörde beantragte Ausnahmeregelung für die Stadt Annaberg-Buchholz mit der Begründung ab, dass eine Abweichung von den im § 50 genannten Fristen nur bei einer Gebietsänderung zulässig sei. Argumente gegen zwei aufeinanderfolgende Wahltermine sowie zwei weitere zusätzlich zu erwartende Wahlgänge, wie Unverständnis bei Wahlberechtigten oder zusätzlicher Kostenaufwand ließ die Landesdirektion Sachsen nicht gelten.

Die Festlegung des Wahltages ist gemäß § 39 Abs.1 des Kommunalwahlgesetzes Aufgabe des Stadtrates.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz beschloss, als Wahltag für die Wahl des Oberbürgermeisters der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz den 20. März 2022 und für einen eventuellen zweiten Wahlgang den 10. April 2022 festzulegen.

Wahl des Stadtwahlausschusses

Für die am 20. März 2022 stattfindende Wahl des Oberbürgermeisters ist ein Stadtwahlausschuss zu wählen. Die Aufgaben des Stadtwahlausschusses bestehen in der Leitung der Wahl und in der Feststellung des Wahlergebnisses. Neben dem Vorsitzenden gehören dem Stadtwahlausschuss zwei bis sechs Beisitzer und eine entsprechende Zahl an Stellvertretern an. Die Mitglieder des Stadtwahlausschusses und deren Stellvertreter sind aus dem Kreise der Wahlberechtigten und Stadtbediensteten vom Stadtrat zu wählen. Der Beschlussvorschlag enthält die von Parteien und Wählervereinigungen der Stadt nominierten Kandidaten.

Auf Grundlage des § 9 des Kommunalwahlgesetzes für den Freistaat Sachsen i.V.m. § 21 der Kommunalwahlordnung wählt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz folgende Mitglieder des Stadtwahlausschusses für die Wahl des Oberbürgermeisters am 20.03.2022:

Vorsitzender: Holger Trautmann, Fachbereichsleiter Innere Verwaltung

Vorsitzender Stellvertreter: Jochen Vießmann, Fachbereichsleiter Recht und Ordnung

Beisitzer: Karl-Heinz Vogel, FWG „Wir für unsere Stadt“, keine Benennung eines Stellvertreters

Beisitzer: Rüdiger Schmidt, Bündnis 90 Die Grünen, Stellvertreterin: Rosi Schmidt-Löschner, Bündnis 90 Die Grünen

Beisitzerin: Angelika Müller, FW Bürgerforum, Stellvertreter: Jürgen Thiele, FW Bürgerforum

Beisitzer: Nico Schreiter, AfD, Stellvertreter: Joachim Borges, AfD

Beisitzer: Bernd Zimmermann, DIE LINKE, keine Benennung eines Stellvertreters
Beisitzer: Frank Polten, CDU, Stellvertreter: Robert Götzel, CDU

Bestellung des Oberbürgermeisters zum Eheschließungsstandesbeamten

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz bestellte Oberbürgermeister Rolf Schmidt mit Wirkung zum 1.11.2021 zum Eheschließungsstandesbeamten. Mit der am 20.10.2018 in Kraft getretenen Sächsischen Personenstandsverordnung (SächsPStVO) ist es möglich, neben den "normalen" Standesbeamten auch Eheschließungsstandesbeamte gemäß § 1

Abs. 3 SächsPStVO zu bestellen. Die Voraussetzungen hierfür sind, dass die zu bestellende Person Bürgermeister oder Beigeordneter in der Gemeinde, im Verwaltungsverband oder in der Verwaltungsgemeinschaft ist und mit Erfolg an einer umfassenden personenstandsrechtlichen Schulung des Landesfachverbandes oder des Bundesverbandes teilgenommen hat. Die Tätigkeit der Eheschließungsstandesbeamten ist dabei auf folgende Sachverhalte beschränkt: Vornahme von

Eheschließungen und damit in Zusammenhang stehende Beurkundungen; die Beurkundung oder Beglaubigung von Namensklärungen anlässlich der Eheschließung und von darauf bezogenen Anschließklärungen sowie die Erstaussstellung von Eheurkunden. Oberbürgermeister Rolf Schmidt hat am 22. und 23.09.2021 erfolgreich an der vorgeschriebenen personenstandsrechtlichen Schulung teilgenommen.

Beschlüsse der Stadtratssitzung vom 28.10.2021

Beschluss-Nr.: 0399/21/07-StR/24/21

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt beschließt die 2. Änderung der Satzung der Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz zum 01.01.2022.

Abstimmung: 15 Ja / 0 Nein / 2 Enth.

Beschluss-Nr.: 0409/21/07-StR/24/21

Die Stadt Annaberg-Buchholz bestellt zu Gunsten der Stadtwerke Annaberg-Buchholz GmbH mit Sitz Robert-Schumann-Straße 1 in 09456 Annaberg-Buchholz ein Erbbaurecht an einer Teilfläche von ca. 430 m² des Flurstücks 1028 der Gemarkung Annaberg unter folgenden Bedingungen:

1. Die Laufzeit des Erbbaurechtes beträgt 50 Jahre.
2. Der jährliche Erbbauzins beträgt 1.600 €.
3. Der Erbbauberechtigte verpflichtet sich, auf der Erbbaurechtsfläche einen Parkplatz zu errichten, diesen stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und erforderliche Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen vorzunehmen. Dieser Nutzungszweck ist während der Laufzeit des Erbbaurechtes zu erhalten.
4. Eine Wertsicherung des Erbbauzinses ist notariell zu sichern.

Abstimmung: 17 Ja / 0 Nein / 0 Enth.

Beschluss-Nr.: 0411/21/07-StR/24/21

1. Zur Beseitigung eines städtebaulichen Missstandes kündigt die Stadt Annaberg-Buchholz zum 31.03.2022 die Bodennutzungs-, Miet- und Überlassungsverträge von 45 Garagen auf dem Flurstück 886/12 der Gemarkung Buchholz. Die dazugehörigen Garagen werden bis zum 31.12.2022 zurückgebaut. Grundlage hierzu bildet der Stadtratsbeschluss 0374/16/06-StR/24/16, in dem der Teilerückbau des Garagenstandortes Geschwister-Scholl-Weg beschlossen wurde.

2. Die bisherigen Garageneigentümer werden mit 50 % an den Abrisskosten beteiligt, wenn der Rückbau innerhalb eines Jahres nach Vertragsbeendigung erfolgt. Grundlage hierzu bildet § 15 Schuldrechtsanpassungsgesetz (SchuldRAnpG).

3. Der Stadtrat beschließt gemäß § 2 i.V.m. § 4 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz außerplanmäßige Aufwendungen für die Finanzierung der Rückbaukosten (PR 512007100, SK 421100II, 21IINV23) in Höhe von 45.000 € im Haushaltsjahr 2022. Die Deckung erfolgt aus den Mitteln der Deckensanierung Gewerbegebiet (PR 541001100, SK 422100II, 15IINV18) Die im Haushalt 2022 geplante Maßnahme ist aufgrund entfallener Fördermittel nicht umsetzbar.

4. Nach Rückbau der Garagen werden maximal 4 Wanderparkplätze angelegt. Die restlichen Flächen bleiben unversiegelt und werden begrünt.

Abstimmung: 16 Ja / 0 Nein / 1 Enth.

Beschluss-Nr.: 0419/21/07-StR/24/21

Der Stadtrat beschließt,

1. den als Anlage beigefügten Vertrag über die Zuführung und Pflege von Fundtieren gegen eine jährliche Pauschalzahlung;
2. die Erweiterung des Erbbaurechtsvertrages vom 10.12.1998 um die Fläche der Gemarkung Schlettau, Flurstück 1228/15, mit einer

Größe von ca. 1000 m²; Laufzeit entsprechend Hauptvertrag (Ende 2047) zum jährlichen Erbbauzins von 500,00 €.

Abstimmung: 17 Ja / 0 Nein / 0 Enth.

Beschluss-Nr.: 0421/21/07-StR/24/21

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz beschließt, als Wahltag für die Wahl des Oberbürgermeisters der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz den 20.03.2022 und für einen eventuellen zweiten Wahlgang den 10.04.2022 festzulegen.

Abstimmung: 15 Ja / 0 Nein / 2 Enth.

Beschluss-Nr.: 0422/21/07-StR/24/21

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz bestellt Oberbürgermeister Rolf Schmidt mit Wirkung zum 1.11.2021 zum Eheschließungsstandesbeamten.

Abstimmung: 16 Ja / 0 Nein / 0 Enth.

Beschluss-Nr.: 0424/21/07-StR/24/21

Auf der Grundlage des § 9 des Kommunalwahlgesetzes für den Freistaat Sachsen i.V.m. § 21 der Kommunalwahlordnung wählt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz folgende Mitglieder des Stadtwahlausschusses für die Wahl des Oberbürgermeisters am 20.03.2022:

Herr Holger Trautmann Vorsitzender
Fachbereichsleiter Innere Verwaltung
als dessen Stellvertreter Herr Jochen Vießmann
Fachbereichsleiter Recht und Ordnung

Herr Karl-Heinz Vogel Beisitzer
FWG „Wir für unsere Stadt“
als dessen Stellvertreter kein Stellvertreter benannt

Herr Rüdiger Schmidt Beisitzer
Bündnis 90 Die Grünen
als dessen Stellvertreterin Frau Rosi Schmidt-Löschner

Bündnis 90 Die Grünen
Frau Angelika Müller Beisitzerin
FW Bürgerforum
als deren Stellvertreter Herr Jürgen Thiele
FW Bürgerforum

Herr Nico Schreiter Beisitzer
AfD
als dessen Stellvertreter Herr Joachim Borges
AfD

Herr Bernd Zimmermann Beisitzer
DIE LINKE
als dessen Stellvertreter kein Stellvertreter benannt

Herr Frank Polten Beisitzer
CDU
als dessen Stellvertreter Herr Robert Götzel
CDU

Abstimmung: 17 Ja / 0 Nein / 0 Enth.

Beschluss-Nr.: 0428/21/07-StR/24/21

Der Stadtrat beschließt gemäß § 13 Absatz 2 der Satzung der Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz die Festsetzung der Elternbeiträge gemäß dem in Anlage 1 beigefügten Beitragsverzeichnis ab 01.01.2022.

Abstimmung: 15 Ja / 0 Nein / 2 Enth.

Verwaltungsausschuss

Am 02. November fand die Sitzung des Verwaltungsausschusses statt. Zunächst wurde über Vorkaufsrechtsanfragen im Stadtgebiet informiert. Das öffentliche Wohl ist davon nicht betroffen.

Des Weiteren wurde die Annahme von Spenden für den jeweils begünstigten Zweck beschlossen.

Der Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 206 b der Gemarkung Cunersdorf an die Eheleute Scharschmidt wurde nach Vorberatung im Ortschaftsrat Cunersdorf beschlossen. An den Kauf sind nachfolgende Bedingungen geknüpft:

1. Der Kaufpreis beträgt vorläufig 2.480 €.
2. Der Erwerber stimmt der grundbuchlichen Sicherung einer Dienstbarkeit an der Erwerbsfläche zu Gunsten des städtischen Flurstücks 206 a der Gemarkung Cunersdorf (Geh- und Fahrrecht) zu.
3. Die Nutzungsart Wald ist dauerhaft zu erhalten.
4. Eine Mehrerlösklausel ist für die Dauer von 10 Jahren zu sichern.
5. Die Restfläche von ca. 120 m² des Flurstücks 206 b erwirbt der Eigentümer des Flurstücks 198 der Gemarkung Cunersdorf, welcher auch die Vermessungskosten zur Ausgliederung der Teilfläche trägt.

Anfragen und Informationen

Stadtrat Udo Richter informiert über eine Anfrage/Beschwerde von Anwohnern im Bereich des Sehmatalplatzes. Die Parkfläche ist als LKW Stellplatz vermietet. Es kommt zu Lärmbelastung durch das Anlassen und Warmlaufen der Motoren von Sattelzügen in den frühen Morgen- bzw. Nachtstunden. Eine entsprechende Prüfung und Information wird durch die Verwaltung erfolgen.

Stadtrat Frank Dahms spricht die zunehmende Belästigung im Stadtgebiet durch Tauben an. Personen, welche die Tauben füttern, wurden bereits mehrfach aufgefordert, dies zu unterlassen. Es ist geplant, jene Tauben, die sich im Bereich Obere Schmiedegasse, Bachgasse aufhalten, in den Taubenschlag der Stadt umzuquartieren. Die Grundstückseigentümer der betroffenen Gebäude werden derzeit kontaktiert und um Zustimmung zur Einleitung entsprechender Maßnahmen gebeten.

Am 09. November fand die Sitzung der Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Kultur (ASK) statt.

Im Rahmen der Sitzung erfolgte die Besichtigung des fertiggestellten Bauabschnittes in der Grundschule An der Riesenburg mit einem Bericht der Schulleiterin.

Mit Beginn des neuen Schuljahres konnten alle drei Flure der Grundschule renoviert, neue Türen eingebaut sowie die Decken mit Schallschutz verkleidet werden. Des Weiteren erfolgte der Einbau von Bewegungsmeldern für Licht in den Fluren.

Die Klassenzimmer konnten bereits im letzten Bauabschnitt renoviert werden.

Auch im kommenden Jahr sind weitere Maßnahmen vorgesehen. Hier stehen die Renovierung der Sanitäranlagen in der Turnhalle und das Digitalpaket auf dem Plan. Die zugehörige Verkabelung wurde bereits fertiggestellt.

Die Renovierung des Treppenhauses, des Zwischenbaus, des Daches, des Außen Geländes der Turnhalle sowie der Außenanlagen sind für die darauffolgenden Jahre geplant.

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Oberbürgermeisters am 20. März 2022 und eines etwaigen zweiten Wahlgangs am 10. April 2022

Die Wahl des Oberbürgermeisters in Annaberg-Buchholz findet am 20. März 2022, ein möglicherweise notwendiger zweiter Wahlgang nach § 44a des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) am 10. April 2022 statt. Die Stelle des Oberbürgermeisters ist hauptamtlich.

I. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Es ergeht hiermit die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen. Die Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerber können frühestens am Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung im Stadtanzeiger ihre Wahlvorschläge bei dem Vorsitzenden des Stadtwahl Ausschusses, Herrn Holger Trautmann, in der Stadtverwaltung Annaberg-Buchholz, Markt 1 in 09456 Annaberg-Buchholz, Zimmer 2.16, zu den allgemeinen Sprechzeiten und nach Vereinbarung entsprechend den Vorschriften des § 41 KomWG und der §§ 16 bis 19 der Kommunalwahlordnung (KomWO) schriftlich einreichen. Die Einreichungsfrist endet am 13. Januar 2022, dem 66. Tag vor der Wahl, um 18:00 Uhr.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet nach § 44a Absatz 1 am 10. April 2022 ein zweiter Wahlgang statt.

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den gegebenenfalls zweiten Wahlgang, sofern sie nicht bis zum 25. März 2022, gemäß § 44a Absatz 2 Nr. 1 KomWG zurückgenommen oder nach Maßgabe des § 44a Absatz 2 Nr. 2 KomWG geändert werden. Über die Zulassung eines geänderten Wahlvorschlags entscheidet der Stadtwahl Ausschuss unverzüglich.

Wählbar zum Oberbürgermeister sind nach § 49 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen. Nicht wählbar für das Amt eines hauptamtlichen Oberbürgermeisters ist, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat.

II. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Inhalt und Form des Wahlvorschlags bestimmen sich nach § 16 KomWO. Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 16 eingereicht werden. Er muss enthalten:

1. als Bezeichnung des Wahlvorschlags den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt,
2. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers, bei ausländischen Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit,
3. das Wahlgebiet.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers muss dessen Familiennamen als Bezeichnung enthalten. Als Beruf des Bewerbers ist derjenige anzugeben, der zurzeit als Hauptberuf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt wurde. Die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahllehrenämtern ist zulässig.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. eine Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat (§ 6a Absatz 2 KomWG) und dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
2. eine Erklärung des Bewerbers zum Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§

41 Absatz 3 KomWG i.V.m. § 56 Satz 2 KomWG) nach dem Muster der Anlage 18

3. beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung eine Ausfertigung der nach § 6c Absatz 7 KomWG anzufertigenden Niederschrift mit der erforderlichen Versicherung an Eides Statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 19 gefertigt werden, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 20, auch unmittelbar auf der Niederschrift,

4. im Falle der Anwendung von § 6c Absatz 1 Satz 4 KomWG eine von dem für die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen

5. beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, die nicht gemäß § 6 Absatz 3 des Parteiengesetzes beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist, zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation eine gültige Satzung,

6. beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 21

7. bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides Statt nach § 6a Absatz 3 KomWG.

Formulare für die Einreichung von Wahlvorschlägen sind in der Stadtverwaltung Annaberg-Buchholz, Markt 1 in 09456 Annaberg-Buchholz, Zi. 2.16 zu den allgemeinen üblichen Sprechzeiten erhältlich.

III. Hinweis auf Unterstützungsunterschriften

Jeder Wahlvorschlag muss gemäß § 6 b Absatz 1 Nr. 5 i.V.m § 38 KomWG von mindestens 80 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten, die keine Bewerber eines Wahlvorschlags sind, unterschrieben sein.

Die Wahlberechtigten können nach Einreichung des jeweiligen Wahlvorschlags bis spätestens zum Ende der Einreichungsfrist am 13. Januar 2022 um 18:00 Uhr ihre Unterstützungsunterschrift während der Öffnungszeiten im Bürgerzentrum der Stadtverwaltung Annaberg-Buchholz, Markt 1 in 09456 Annaberg-Buchholz leisten. Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Stadtverwaltung aufzusuchen, können die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Stadtverwaltung ersetzen. Diesbezügliche Anträge sind bis zum 6. Januar 2022 beim Vorsitzenden des Stadtwahl Ausschusses schriftlich einzureichen. Die Hinderungsgründe sind glaubhaft zu machen.

Der Wahlvorschlag einer Partei, die im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten Wahl im Stadtrat vertreten ist, bedarf keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung noch angehören, unterschrieben ist. Ein Wahlvorschlag, der als Bewerber den amtierenden Amtsinhaber enthält bedarf gemäß § 41 Absatz 2 KomWG ebenfalls keiner Unterstützungsunterschrift.

Annaberg-Buchholz, den 15.11.2021

Holger Trautmann
Vorsitzender des Stadtwahl Ausschusses

5. Sächsischer Gästeführertag in Annaberg-Buchholz Erstes Präsenztreffen der Branche 2021

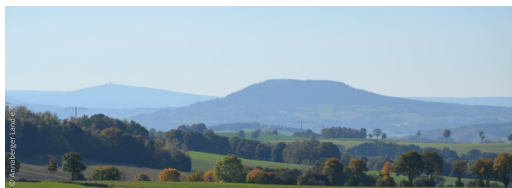
Ein besonderes Ereignis fand am Sonntag, dem 31.10. und Montag, 01.11.2021 in Annaberg-Buchholz statt: Der 5. Sächsische Gästeführertag! Bei der vierten Veranstaltung, die 2019 in Meißen stattfand, übergab „Louise-Otto-Peters“, deren 200. Geburtstag in jenem Jahr begangen wurde, den Staffelstab an Stadtführerin "Barbara Uthmann", alias Annett Preißler. Somit wurde die Erzgebirgsstadt zum Tagungsort für die aktive Gästeführerschaft Sachsens ausserkoren

.Aufgrund der Pandemie konnte der Gästeführertag jedoch nicht wie geplant bereits im November 2020 stattfinden, wurde nun aber mit großer Freude aller Beteiligten nachgeholt. Eingeladen waren alle aktiven Gästeführer, die hauptberuflich, im Nebenerwerb oder Ehrenamt tätig sind und in Einrichtungen, Stadt, Natur oder überregional Gäste begleiten mehr als 50 Teilnehmer folgten der Einladung. Unterstützt und koordiniert wird die überregionale Zusammenkunft vom Tourismusverband Dresden e.V. sowie im Jahr 2021 von der Stadt Annaberg-Buchholz. Der Fokus der Jahrestagung lag auf relevanten Themen für alle sächsischen Gästeführer im neuen UNESCO-Welterbe "Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří" liegen. Weiterhin ging es um Konfliktmanagement und nonverbale Kommunikation im Umgang mit Gästen im touristischen Bereich. Am Reformationsstag wurde in Kooperation mit dem Tourismusverband Erzgebirge e.V. und dem Welterbe Montanregion Erzgebirge e.V. die Zertifizierung und Weiterbildung für Gästeführer vorgestellt. Vorab referierte Profes-

sor Helmut Albrecht zu den wirtschaftlichen und kulturhistorischen Verbindungen der Welterberregion mit allen sächsischen Ländern und darüber hinaus. Der Gästeführer ist ein wichtiger und ernst zu nehmender Beruf, eigenständiger Multiplikator und Botschafter. Die IG Stadt- und Gästeführer in Annaberg-Buchholz versteht die Vergabe des Sächsischen Gästeführertages als Auszeichnung und Würdigung ihrer engagierten Arbeit und war begeistert, den Kollegen*innen die reiche Vielfalt der touristischen Angebote und die kulturhistorische Bedeutung der Bergstadt in Mitten der Welterberregion Erzgebirge/Krušnohoří präsentieren zu können. Jährlich zeigen die örtlichen Stadtführer rund 10.000 Besuchern das Besondere, Sehenswerte und Außergewöhnliche von Annaberg-Buchholz. Es ist ein wichtiges Signal, dass die Gästeführer*innen aus ganz Sachsen trotz der anhaltenden Pandemie zusammenkommen, sich vernetzen und lösungsorientiert über verschiedene Themenfelder austauschen und beraten. Neben einem sehr anspruchsvollen und abwechslungsreichen Programm wie einer Wanderung zum Thema "Wie Bergbau unsere Landschaft prägte" oder Themenführungen "Annaberg unter und über Tage" sowie "Adam Ries", gab es unter anderem auch einen Über- und Ausblick von Beate Krauß vom Bundesverband der Gästeführer aus Halle an der Saale. Eindrucksvoll schilderte sie dabei wie es war, als plötzlich pandemiebedingt von jetzt auf gleich nichts mehr ging. Die Gästeführerschaft nicht mehr



arbeiten durfte und alles wegbrach - ohne Geldausgleich. Die bereits spürbaren Folgen von Corona äußern sich darin, dass ebenfalls Gästeführer*innen sich anderweitig orientieren mussten wie in anderen Bereichen der touristischen Leistungskette. Der Weg zurück wurde von ihnen bisher nicht eingeschlagen oder wird auch nicht mehr eingeschlagen werden. Der Generationswechsel bereitet der Branche ebenfalls Sorgen. Verständlich und dabei doch so schade sowie ein großer Verlust, denn Gästeführungen sind sehr beliebt und die Buchungen generell bis 2019 stetig wachsend. Wenn man einmal ein Gästeführer oder eine Gästeführerin war, so ist man dies mit Leib und Seele, meint Krauß. Nichtsdestotrotz schauen alle nach vorn, freuen sich über den Auftakt, die mehr als gelungenen zwei Tage in Annaberg-Buchholz, das erste Verbandstreffen in Präsenz deutschlandweit und planen die Zukunft und den kommenden Deutschen Gästeführertag in Halle an der Saale im März 2022.



Start Online-Fragebogenaktion Annaberger Land 2023-2027

Wir machen uns bereit und Ihre Meinung zählt!
Was sollte passieren, damit Sie sich im Annaberger Land noch wohler fühlen?

Im Annaberger Land wurden in den vergangenen 15 Jahren viele Projekte realisiert. Dafür konnten Zuschüsse in Höhe von mehr als 30 Millionen Euro aus dem europäischen Förderprogramm LEADER zur Verfügung gestellt werden. Finanziell unterstützt wurden die Sanierung von Wohn-, Gewerbe-, Schul-, kirchlichen und öffentlichen Gebäuden, die Gestaltung von Dorf-, Wander- und Spielplätzen, die Modernisierung von Vereinsräumen und Sanierung von Straßen inkl. Beleuchtungen und Gehwegen. Zudem konnten auch touristische Vorhaben sowie Studien und Projektmanagements bei ihrer Umsetzung finanziell gefördert werden. Die mehr als 450 realisierten Vorhaben trugen dazu bei, unsere Region, das Annaberger Land, noch lebenswerter zu gestalten. Sowohl nichtkommunale als auch kommunale Initiativen wurden gefördert.



Ihre Gedanken sind uns wichtig - Ihr Blick auf die Region ist gefragt!

Für die kommende Förderperiode im Zeitraum 2023-2027 wollen wir mit der neuen LEADER-Entwicklungsstrategie, einem für uns passgenauen Handlungskonzept, einen „Kompass“ für die nächsten Jahre erarbeiten. Dafür möchten wir Ihre Meinungen einholen, z.B. zu folgenden Aspekten:

- Welche Zukunftsthemen sind Ihnen für die weitere Entwicklung der Region besonders wichtig?
- Welchem Thema könnte sich das Annaberger Land schwerpunktmäßig widmen?
- Möchten Sie im Verein Annaberger Land oder einer Arbeitsgruppe mitwirken?

Der Verein zur Entwicklung der Region Annaberger Land e.V. ist Organisator der Erstellung und Umsetzung der regionalen LEADER-Entwicklungsstrategie. Wir freuen uns auf Ihre Mitwirkung durch Teilnahme an einer Online-Umfrage, welche auf der Internetseite des Vereines eingestellt ist.

Nutzen Sie Ihre Möglichkeit, unser gemeinsames Entwicklungskonzept neu zu denken, weiter zu entwickeln und die aktuellen Bedürfnisse unserer Region einfließen zu lassen.



Bitte beteiligen Sie sich bis
9. Januar 2022

online unter
www.annabergerland.de



Falls Sie nicht über einen Internetanschluss verfügen und den Fragebogen **per Post** zugesandt bekommen wollen, nehmen Sie gern Kontakt mit uns auf.

Ihre Angaben werden selbstverständlich anonym unter Wahrung des Datenschutzes ausgewertet.

Bei Interesse an einer Mitwirkung im Verein oder bei Fragen zum LEADER-Prozess wenden Sie sich bitte ebenfalls an uns.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Verein zur Entwicklung der Region Annaberger Land e.V.

Hauptstraße 91
09456 Mildenau OT Arnsfeld
037343-88644

info@annabergerland.de
www.annabergerland.de

Weihnachtsbaumaktion im Orsteil Buchholz

Zwei ebenfalls wundervolle Baumprachtkerle zieren die „Kleine Wendeschleife“ sowie die Halde 116 im Orsteil Buchholz. Was nun so schön und einladend für die Weihnachtszeit aussieht, war in der Beschaffung in diesem Jahr gar nicht so einfach. Es gab zwar viele Tipgeber und Baumangebote, jedoch war oftmals der Schnitt und Transport logistisch nicht möglich. Umso mehr freuen sich alle über die zwei ganz besonders schönen Exemplare. Die Koreatanne an der ‚Kleinen Wendeschleife‘ kommt von einem Privatgrundstück in Kleinrückerswalde und wurde durch den städtischen Betriebshof sowie der Buchholzer Firma Elektro Schulze transportiert und geschmückt. Ebenfalls eine großartige ehrenamtliche Gemeinschaftsaktion war der Transport und das Aufstellen auf der Halde durch die Bürgerinitiative „Pro Buchholz“, die Ortsfeuerwehr Buchholz sowie Fa. Baupunkt Kraatz. Im Vorfeld wurden die Spitzkegelhalden und das Plateau der Weltkulturerbestätte durch „Pro Buchholz“ und die Buchholzer Pfadfinder in zwei Arbeitseinsätzen herausgeputzt. Die Tanne auf der Halde stammt ursprünglich aus einem Privatgrundstück in Frohnau und wurde am 19.11.2021 durch „Pro Buchholz“ geschmückt. Ein großer Dank geht an alle Helfer*innen vor und hinter den Bäumen! Die nächsten gemeinsamen Aktionen der „Pro Buchholzer“, Ortsfeuerwehr Buchholz und der Pfadfinder werden der am 27.11.2021 stattfindende Weihnachtsmarkt und die traditionelle Laternenwanderung am 28.12.2021 sein.



2. Änderungssatzung zur Satzung der Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz vom 30.11.2017

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), und den §§ 13 ff. des Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) und dem § 2 und den §§ 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), beschließt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz in seiner Sitzung am 28.10.2021 die folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Punkt 1 Der § 13 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 13 Höhe der Elternbeiträge, Festsetzung

(3) Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt für ein Kind

- a) in der Kinderkrippe/Kindertagespflege bei einer Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 20,5 von Hundert,
- b) im Kindergarten bei einer Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 25,5 von Hundert und
- c) im Hort bei einer Betreuungszeit von 7,5 Stunden 25,5 von Hundert.

§ 2 Bekanntmachungserlaubnis

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, eine Neufassung der Satzung der Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Stadtanzeiger der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz bekannt zu machen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig

zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
 Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz vom 25.11.2021

Aufgrund § 2 der 2. Änderungssatzung zur Satzung der Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz vom 01.10.2021 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung der Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz in der ab 01.01.2022 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung beinhaltet

1. Die Satzung der Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz vom 30.11.2017
2. Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz vom 28.09.2018
3. Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz vom 29.10.2021

Teil I Begriffe /Aufgaben/ Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kind(er) in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz im Sinne von § 1 Absatz 2 - 4 SächsKitaG (Kindertageseinrichtungen) betreut werden.
- (2) Kinderkrippen sind Einrichtungen für Kinder in der Regel bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- (3) Kindergärten sind Einrichtungen für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt. Die Aufnahme von Kindern ab dem 34. Lebensmonat ist möglich.
- (4) Horte sind Einrichtungen für schulpflichtige Kinder in der Regel bis zur Vollendung der vierten Klasse. Sie können auch an Grundschulen errichtet und betrieben werden.
- (5) Für Kindereinrichtungen in freier Trägerschaft gilt nur § 13 Absätze 1 und 2 dieser Satzung. Für Tagespflegestellen, die im Bedarfsplan des Erzgebirgskreises aufgenommen sind, gelten nur § 11 Absätze 1-3, Absatz 6, § 12 Absätze 1, 2 und 4 sowie § 13 Absätze 1-6 dieser Satzung.

Teil II Betreuung/Betrieb

§ 2 Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) In den Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut.
- (2) Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer regelmäßig überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.
- (3) Bei Unterzeichnung des Betreuungsvertrages sind folgende Anlagen beizufügen:
 1. Abdruck dieser Satzung
 2. aktuelle Hausordnung der Kindertageseinrichtung
 - (4) Im Rahmen der jeweiligen Betriebserlaubnis können Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufgenommen werden.
 - (5) In Kinderkrippen und Kindergärten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
 1. bis zu 4,5 Stunden 07:00 Uhr - 11:30 Uhr
 2. bis zu 6 Stunden 08:00 Uhr - 14:00 Uhr bzw. 09:00 Uhr - 15:00 Uhr
 3. bis zu 10 Stunden im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten, jedoch Bringen des Kindes bis spätestens 09:00 Uhr
 - (6) In Horten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
 1. BV 1: kurzer Frühhort - bis zu 1,5 Stunden in der Zeit von 06:00 Uhr - 07:30 Uhr
 2. BV 2: verlängerter Frühhort - bis zu 2,5 Stunden in der Zeit von 06:00 Uhr - 08:30 Uhr
 3. BV 3: kurzer Nachmittag - bis zu 4 Stunden in der Zeit von 11:30 Uhr - 15:30 Uhr
 4. BV 4: langer Nachmittag - bis zu 5 Stunden in der Zeit von 11:30 Uhr - 16:30 Uhr
 5. BV 5: kurzer Frühhort u. langer Nachmittag - bis zu 6,5 Stunden in der Zeit von 06:00 Uhr bis 07:30 Uhr und von 11:30 Uhr bis 16:30 Uhr
 6. BV 6: verl. Frühhort und langer Nachmittag - bis zu 7,5 Stunden in der Zeit von 06:00 Uhr bis 08:30 Uhr und von 11:30 Uhr bis 16:30 Uhr
 7. Ferienbetreuung - bei Bedarf bis zu 9 Stunden im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten

§ 3 Öffnungszeiten, Schließzeiten

- (1) Die Kindertagesstätten werden ermächtigt, die Öffnungszeiten in ihren Hausordnungen im Einvernehmen mit dem Elternbeirat und der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 festzulegen.
- (2) Die Kindertagesstätten bleiben geschlossen:
 1. an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen
 2. vom 24.12. bis 01.01.
 3. an Montagen vor Feiertagen und Freitagen nach Feiertagen (Brückentage)
 4. an Konzepttagen nach Absatz 3
- (3) Jede Kindertagesstätte kann im Benehmen mit dem Elternbeirat bis zu 2 Konzepttage pro Schuljahr festlegen. Durch Aushang werden die Konzepttage zwei Monate im Voraus bekannt gegeben.
- (4) Aus zwingenden betrieblichen Gründen (z. B. Anordnung des Gesundheitsamtes, Krankheit des Personals oder Baumaßnahmen) kann eine Kindertagesstätte zeitweilig geschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten sind unverzüglich zu informieren. Der Träger bemüht sich um eine kurzfristige Notbetreuung. Schadensersatzansprüche gegenüber dem Träger werden, soweit gesetzlich möglich, ausgeschlossen.

§ 4 Gastkinder

- (1) Personensorgeberechtigte in einer besonderen Situation können für ihr Kind eine kurzfristige Gastbetreuung (maximal 3 Wochen) in Anspruch nehmen, sofern die Kapazität der Kindertagesstätte dies zulässt. Die Entscheidung obliegt der jeweiligen Einrichtungsleitung in Absprache mit dem Träger.
- (2) Gastkinder werden auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (Gastkindervertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut.

§ 5 Anmeldung der Betreuung, Änderung und Kündigung des Betreuungsvertrages

- (1) Die Anmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten bei der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz mit entsprechendem Formular mind. 6 Monate vor geplantem Aufnahmedatum.

(2) Der Betreuungsvertrag sowie Änderungen zur Betreuungszeit sind spätestens bis zum 15. eines Monats für den Folgemonat abzuschließen.

(3) Die Personensorgeberechtigten haben

1. vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung eine Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung nach § 7 Absatz 1 Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) und § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) und

2. nach einer gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Erkrankung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

Bei einem Wechsel innerhalb der Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz ist die Vorlage der Bescheinigung nach Nr. 1 nicht erforderlich.

(4) Die schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages ist beidseitig bis spätestens zum 15. eines Monats möglich. Die Kündigung wird zum 1. des Folgemonats wirksam.

(5) Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen und von den Personensorgeberechtigten abgemeldet wurden, gilt eine Wartezeit von 3 Monaten. Die Frist für eine Wiederanmeldung beginnt mit dem Tag der Beendigung des Betreuungsvertrages.

(6) Die trägerseitige Kündigung ist möglich

1. bei Nichterbringung des Betreuungsbeitrages in Höhe von zwei Monatsbeiträgen,

2. bei unentschuldigtem Fehlen des Kindes von mehr als 4 Wochen,

3. bei Nichtvorlage der ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Kindergartentauglichkeit nach Absatz 3 und

4. wenn eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung aus Gründen, die in der Person des Kindes oder in dessen gesundheitlichem Zustand liegen, unmöglich ist.

(7) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund fristlos außerordentlich gekündigt werden. Der schwerwiegende Verstoß gegen die Hausordnung der Kindertageseinrichtungen stellt einen wichtigen Grund dar.

(8) Auch ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule sowie für Hortkinder mit dem jeweiligen tatsächlichen Beginn des 5. Schuljahres.

(9) Die Wiederaufnahme eines Kindes kann erst erfolgen, wenn seitens des Trägers keine finanziellen Forderungen mehr bestehen.

(10) In begründeten Härtefällen kann von den Regelungen der Absätze 1 - 2 und 4 - 9 abgewichen werden.

§ 6 Essensversorgung

(1) In den Kindertageseinrichtungen wird eine kostenpflichtige Mittagsversorgung durch einen privaten Leistungserbringer angeboten. Mit der Zahlung des Betreuungsbeitrages werden die Kosten der Mittagsversorgung nicht abgegolten.

(2) Die Inanspruchnahme der Mittagsversorgung wird durch einen gesonderten privatrechtlichen Vertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Leistungserbringer geregelt.

(3) Wenn das pädagogische Konzept (in der jeweiligen Hausordnung geregelt) eine gemeinsame Mittagsmahlzeit vorsieht, so ist der Abschluss des Vertrages nach Absatz 2 Voraussetzung für den Abschluss eines Betreuungsvertrages. Die Nichteinhaltung des Vertrages nach Absatz 2, insbesondere der Zahlungsverzug von zwei Monaten, ist ein wichtiger Kündigungsgrund für den Betreuungsvertrag im Sinne des § 5 Absatz 7.

(4) Von Absatz 3 kann nur bei Vorlage eines wichtigen Grundes durch schriftliche Nebenabrede abgewichen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere religiöse Speisevorschriften, gesundheitliche Einschränkungen, die durch den privaten Leistungserbringer nicht geleistet werden können.

§ 7 Mitwirkung von Kindern und Personensorgeberechtigten

Die Kinder und Personensorgeberechtigten sind entsprechend der Regelungen des § 6 Sächsisches Kindertagesstättengesetzes zu beteiligen.

§ 8 Hausordnung

(1) Die Kindertageseinrichtungen werden ermächtigt, Hausordnungen zu erlassen, in denen

alle für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung notwendigen Belange geregelt werden können.

(2) Die Hausordnungen sind nur insoweit gültig, als sie nicht den geltenden gesetzlichen Regelungen und dieser Satzung entgegenstehen. Sie dürfen den gesetzlichen Anspruch auf einen Kindergartenplatz nicht einschränken.

§ 9 Unfälle, Versicherungsschutz und Haftung

(1) Der Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Bestimmungen des SGB VIII, der Satzung der Unfallkasse Sachsen und des Kommunalen Schadensausgleiches. Dies beinhaltet unter anderem den Versicherungsschutz auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung für die Kinder.

(2) Etwaige Unfälle im Zusammenhang mit der Betreuung werden wechselseitig mitgeteilt. Erfolgt daraufhin ein Arztbesuch, so ist dies der Einrichtungsleitung unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Aufsichtspflicht, Bringen und Abholen

(1) Die Aufsichtspflicht beginnt durch die Übergabe des Kindes an den pädagogisch tätigen Mitarbeiter. Im Hort beginnt die Aufsichtspflicht mit Begrüßung des Kindes durch den pädagogisch tätigen Mitarbeiter.

(2) Die Aufsichtspflicht endet

- mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten bzw. Abholberechtigten oder

- mit Verabschiedung des Kindes durch den pädagogisch tätigen Mitarbeiter bei allein gehenden Kindern.

Bei Inanspruchnahme von weiteren Angeboten (GTA, Musikschule, Vorschule, Frühförderung) die durch die Schule oder andere Anbieter angeboten werden, ist die Aufsichtspflicht unterbrochen.

(3) Die Kinder sind durch den Personensorgeberechtigten abzuholen, es sei denn

- ein Abholberechtigter wird schriftlich von Personensorgeberechtigten bevollmächtigt oder

- eine schriftliche Alleingeherlaubnis von Personensorgeberechtigten liegt vor.

(4) Die Aufsichtspflicht für das Kind auf dem Weg zu und von der Kindertageseinrichtung obliegt allein den Personensorgeberechtigten.

(5) Kinder, die sich ohne rechtlichen Grund auf dem Gelände der Kindertageseinrichtung aufhalten, unterstehen der Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten.

(6) Die Begleitung von Kindern zu öffentlichen Verkehrsmitteln oder externen Institutionen (z. B. Vorschule, GTA) durch Personal der Kindertageseinrichtung ist eine fakultative Leistung. Personensorgeberechtigte haben keinen Anspruch darauf.

(7) Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, Kinder nicht aus ihrer Aufsichtspflicht zu entlassen, wenn äußere Umstände eine Gefährdung des Kindeswohles vermuten lassen.

(8) Die Aufsichtspflicht bei Veranstaltungen und Festen außerhalb des regulären Kindertageseinrichtungstages obliegt den Personensorgeberechtigten.

Teil III Beiträge

§ 11 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz erhebt die Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz Elternbeiträge und weitere Entgelte.

(2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht.

(3) Beim erstmaligen Besuch einer Kinderkrippe der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz werden für die Eingewöhnungszeit in der ersten Woche, unabhängig der gewählten Betreuungsstunden, pauschal 4,5 Stunden pro Tag berechnet.

(4) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.

(5) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte nach § 14 entsteht mit der Inanspruchnahme der

Betreuung.

(6) Krankheit, Kur, Urlaub, die Teilnahme an weiteren Angeboten (GTA, Musikschule, Vorschule, Frühförderung, sonstige schulische Veranstaltungen) oder unbegründete Abwesenheit des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt bei der zeitweisen Schließung der Kindertageseinrichtung, die die Dauer von einem Monat nicht überschreitet. In begründeten Härtefällen kann von Satz 1 und 2 abgewichen werden.

(7) Im Falle einer Probebeschulung mit nachweislicher Hort- bzw. Ferienbetreuung in einer anderen Gemeinde besteht für die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, einen Antrag auf Freistellung vom Elternbeitrag für den Hortplatz zu stellen.

§ 12 Abgabenschuldner, Fälligkeit, Zahlungsweg

(1) Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

(2) Der Elternbeitrag wird zum 1. des aktuellen Monats fällig und wird per Einzugsermächtigung abgebucht. Die Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz kann hiervon in Härtefällen abweichen.

(3) Weitere Entgelte im Sinne des § 14 werden mit ihrer Entstehung fällig und durch die Einrichtungsleitung per monatlicher Abrechnung erhoben. Sie sind Bestandteil des Betreuungsvertrages.

(4) Mahngebühren und Verzugszinsen gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.

§ 13 Höhe der Elternbeiträge, Festsetzung

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete. Die Bekanntmachung der jährlichen durchschnittlichen Betriebskosten nach § 14 Absatz 2 SächsKitaG erfolgt bis zum 30. Juni des laufenden Jahres im Stadtanzeiger der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz.

(2) Die Höhe der Elternbeiträge je Einrichtungsart ist im Beitragsverzeichnis geregelt. Die jährliche Festsetzung der Elternbeiträge nach Maßgabe des Absatzes 3 erfolgt durch Stadtratsbeschluss. Die neuen Beiträge treten jeweils am 1. Januar des Folgejahres in Kraft. Die Personensorgeberechtigten erhalten bis zum 30.11. des laufenden Jahres eine Beitragsmitteilung über die Höhe des künftigen Elternbeitrages auf der Grundlage ihrer persönlichen Verhältnisse. Mit Zugang der Mitteilung wird auch der Betreuungsvertrag hinsichtlich der Beitragshöhe automatisch angepasst.

(3) Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt für ein Kind

a) in der Kinderkrippe/Kindertagespflege bei einer Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 20,5 von Hundert,

b) im Kindergarten bei einer Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 25,5 von Hundert und

c) im Hort bei einer Betreuungszeit von 7,5 Stunden 25,5 von Hundert.

(4) Der Elternbeitrag vermindert sich für die Kinderkrippen- und Kindergartenkinder bei einer täglichen Betreuung von

a) 4,5-Stunden um 50 von Hundert

b) 6,0-Stunden um 33,3 von Hundert

Bei Hortkindern vermindert sich der Elternbeitrag bei einer täglichen Betreuung von

a) 1,5-Stunden um 80 von Hundert

b) 2,5-Stunden um 66,7 von Hundert

c) 4-Stunden um 46,7 von Hundert

d) 5-Stunden um 33,3 von Hundert

e) 6,5-Stunden um 13,3 von Hundert

(5) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindereinrichtung besuchen, ermäßigt sich der nach Abs. 2 gebildete Elternbeitrag wie folgt:

1. für das zweite Kind auf 60 von Hundert

2. für das 3. Kind auf 20 von Hundert

Das vierte und jedes weitere Kind werden beitragsfrei betreut.

(6) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag um 10 von Hundert.

(7) Die 10. Stunde nach § 2 Absatz 5 Nr. 3 der Satzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Annaberg-Buchholz ist beitragsfrei.

(8) Der Elternbeitrag für einen Kindergartenplatz kann frühestens ab Vollendung des 34. Lebens-

monats erhoben werden.

(9) Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die eine Kürzung der Betreuungsbeiträge begründen oder eine Begründung entfallen lassen, sowie die Stellung eines Antrages auf Übernahme der Elternbeiträge, sind unverzüglich der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz mitzuteilen. Ein Anspruch auf Kürzung entsteht mit Mitteilung des Kürzungsgrundes und endet mit Wegfall des Kürzungsgrundes.

§ 14 Weitere Entgelte

(1) Verbleibt ein Kind innerhalb der nach § 3 Absatz 1 der Satzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Annaberg-Buchholz festgelegten Öffnungszeiten länger als vertraglich vereinbart in der Kindertageseinrichtung, entsteht ein Entgelt in Höhe von 5,00 € je begonnene Stunde.

(2) Verbleibt ein Kind über der nach § 3 Absatz 1 der Satzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Annaberg-Buchholz festgelegten Öffnungszeiten hinaus in der Kindertageseinrichtung, entsteht ein Entgelt in Höhe von 7,50 € je begonnene Stunde. Dieser Mehrbetreuungsbedarf ist so frühzeitig wie möglich der Einrichtungsleitung bekannt zu geben. Werden geplante Mehrbetreuungsstunden nicht mehr benötigt, müssen diese mindestens einen Tag vorher abgemeldet werden. Geschieht dies nicht, sind die Mehrbetreuungskosten dennoch zu entrichten.

(3) Für Gastkinder nach § 4 wird ein Entgelt gemäß § 13 Absätze 2 und 3 anteilig berechnet.

(4) Bei Inanspruchnahme einer Hortbetreuung in der schulfreien Zeit liegt immer der vereinbarte Betreuungsvertrag zu Grunde. Verbleibt ein Kind innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten länger als vertraglich vereinbart in der Kindertageseinrichtung, entsteht ein Entgelt in Höhe von 0,50 € je begonnene Stunde.

Sollten hierbei die Kosten des Grundvertrages und die tatsächlich angefallenen Mehrbetreuungskosten den höchstmöglichen Beitrag übersteigen, wird maximal dieser fällig.

Die Abwägung der kostengünstigsten Variante erfolgt automatisch auf Grund der tatsächlich anwesenden Stunden durch die Einrichtungsleitung.

(5) Die Rechnungslegung für die tatsächlich angefallenen Mehrbetreuungskosten in der schulfreien Zeit erfolgt aus wirtschaftlichen Gründen erst ab einem Betrag von 3,00 €, jedoch spätestens zu jedem Jahresende.

§ 15 Übergangsregelung

Abweichend der in § 2 Absatz 6 festgesetzten Betreuungszeiten und der in der Anlage festgesetzten Beiträge gilt folgende Übergangsregelung: Personensorgeberechtigte, welche vor Inkrafttreten

dieser Satzung einen Betreuungsvertrag mit 6 Stunden im Hortbereich abgeschlossen haben, können diesen bis zur Kündigung gemäß § 5 Absätze 4 - 7 der Satzung der Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz beibehalten.

Teil IV Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Abkürzungsverzeichnis

SächsGVBl Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SächsKitaG Sächsisches Kindertagesstättengesetz
BV Betreuungsvertrag
SGB Sozialgesetzbuch
GTA Ganztagsangebote



4. Gesamtübersicht und Festsetzung der Elternbeiträge für das Jahr 2022

Stadt/Gemeinde Annaberg-Buchholz

4.1. Rechnerische Ermittlung der Staffellung

4.1.1. Krippenbetreuung (in Euro)

Std.	9	6	4,5
1. Kind	277,00	184,67	138,50
2. Kind	166,20	110,80	83,10
3. Kind	55,40	36,93	27,70

alleinerziehend

Std.	9	6	4,5
1. Kind	249,30	166,20	124,65
2. Kind	149,58	99,72	74,79
3. Kind	49,86	33,24	24,93

4.1.3. Hortbetreuung (in Euro)

Std.	6	7,5	6,5	5	4	2,5	1,5
1. Kind	77,50	96,88	83,96	64,58	51,67	32,29	19,38
2. Kind	46,50	58,13	50,38	38,75	31,00	19,38	11,63
3. Kind	15,50	19,38	16,79	12,92	10,33	6,46	3,88

alleinerziehend

Std.	6	7,5	6,5	5	4	2,5	1,5
1. Kind	69,75	87,19	75,56	58,13	46,50	29,06	17,44
2. Kind	41,85	52,31	45,34	34,88	27,90	17,44	10,46
3. Kind	13,95	17,44	15,11	11,63	9,30	5,81	3,49

4.1.2. Kindergartenbetreuung (in Euro)

Std.	9	6	4,5
1. Kind	143,50	95,67	71,75
2. Kind	86,10	57,40	43,05
3. Kind	28,70	19,13	14,35

alleinerziehend

Std.	9	6	4,5
1. Kind	129,15	86,10	64,58
2. Kind	77,49	51,66	38,75
3. Kind	25,83	17,22	12,92

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamkeit des Flächennutzungsplanes der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz

Der am 29. April 2021 vom Stadtrat der Stadt Annaberg-Buchholz beschlossene Flächennutzungsplan der Stadt Annaberg-Buchholz in der Fassung vom Februar 2021 wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Bescheid des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 27.10.2021, AZ: 02760-2021-34, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan am Tag der Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan in der Fassung vom Februar 2021 mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB im Rathaus der Stadt Annaberg-Buchholz, Fachbereich Bau, Sachgebiet Stadtplanung/Sanierung, Markt 1, 09456 Annaberg-Buchholz, während der Dienstzeiten

Montag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Dienstag 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Mittwoch 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr,
Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
kostenlos einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die o. g. Planunterlagen werden zusätzlich nach § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB auf der Webseite der Stadt Annaberg-Buchholz unter www.annaberg-buchholz.de sowie im Zentralen Internetportal des Freistaats Sachsen unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/> eingestellt. Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Annaberg-Buchholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Abs. 5 SächsGemO gelten Flächennutzungspläne, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvor-

schriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung des Flächennutzungsplanes nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat und
4. vor Ablauf der Jahresfrist
a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Annaberg-Buchholz unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

30 Jahre Adam-Ries-Bund e. V. - eine Erfolgsgeschichte Vereinsnachwuchs für den Rechenmeister gern erwünscht

Gegründet am 3. Oktober 1991, feierte der Adam-Ries-Bund e. V. am 06.11.2021 im Kulturzentrum „Erzhammer“ sein 30-jähriges Bestehen. In dieser Zeit kann man auf viele Erfolge zurückschauen. Seit 1999 betreibt der Verein das Adam-Ries-Museum, welches 2008 nach umfangreicher Neukonzipierung und Umgestaltung der Dauerausstellung wiedereröffnet wurde. 2011 wurde das Museum mit einem Spezialpreis des Sächsischen Museumspreises geehrt. Angefangen mit 46 Teilnehmern zur Gründungsversammlung 1991 im Alten Ratssaal des Annaberger Rathauses hat der Verein aktuell 192 Mitglieder, darunter sechs Ehrenmitglieder und vier Körperschaften. Das Durchschnittsalter beträgt 65,7 Jahre. Hier wünscht man sich dringend junge Menschen, die den Verein aktiv unterstützen. Nach 30 Jahren kann der Adam-Ries-Bund auf regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen stolz sein. So gab es zwischen 1992 und 2019 bisher 26 „Obererzgebirgische Genealogentreffen“. Dazu gehört die ständige Pflege der Nachfahrendatei. In dieser Datenbank sind aktuell 40.776 Personen, darunter 27.506 Nachfahren des Rechenmeisters Adam Ries, hinterlegt. Seit 1993 finden aller drei Jahre wissenschaftliche Kolloquien zur Mathematik und den Rechenmeistern der frühen Neuzeit statt, welche Teilnehmer*innen aus aller Welt besuchen. Das Adam-Ries-Haus wurde so zur international einzigen Koordinierungsstelle der Erforschung der Rechenmeister. Nach dem coronabedingten Ausfall 2020 ist ein neues Kolloquium für 2023 in Planung. Außerdem beteiligen sich das Adam-Ries-Museum und der Adam-Ries-Bund an den Aktivitäten der Stadt, z. B. an den Museumsnächten mit eigenen Ausstellungen und den Tagen der Heimatgeschichte. Des Weiteren findet seit Gründung ebenfalls regelmäßig der Adam-Ries-Schülerwettbewerb statt. 2002



ausgezeichnet mit dem Ehrenpreis der Initiative Südwestsachsen e. V. für grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Tschechien, konnte man diesen in der Zeit der Corona-Pandemie leider nicht durchführen. Ebenso musste das Museum zeitweise schließen und bereits vorbereitete Veranstaltungen abgesagt werden. Trotz alledem kann man eine positive Bilanz ziehen, so Prof. Dr. Gebhardt. Für all die Erfolge der letzten 30 Jahre gilt der Dank den Gründern des Vereins, den Mitgliedern, den Freunden, Förderern und Unterstützern als auch den Mitarbeitern des Museums. Ein besonderer Dank gilt der Leiterin Frau Annegret Münch, sowie den Vorstandsmitgliedern. Inzwischen hat der Adam-Ries-Bund 147 Publikationen herausgegeben und dank der Bemühungen von Prof. Rüdiger gibt es seit 2010 ein Jahrbuch. Im Anschluss an den Vortrag von Prof. Dr. Gebhardt fand ebenfalls im Kulturzentrum „Erzhammer“ die diesjährige Mitgliederversammlung statt. Höhepunkt dieser war die Verleihung des Adam-Ries-Sonderpreises 2021 an Frau Adelheid Waschka aus Hallstadt/Oberfranken für ihre umfangreichen Forschungen und Publikationen zum Rechenmeister Adam Ries und seiner Familie.

Annaberg-Buchholzerin feiert 101. Geburtstag



Grund zum Feiern hatte am 10. November Marianne Looß aus Annaberg-Buchholz. Die 1920 geborene Nachfahrin der Frohnauer Hammerschmiedefamilie Martin feierte ihren 101. Geburtstag im Kreise ihrer Familie. Selbstverständlich durfte zu diesem besonderen und vor allem seltenen Jubiläum auch ein Gruß aus der Stadtverwaltung Annaberg-Buchholz nicht fehlen. Oberbürgermeister Rolf Schmidt freute sich, der Jubilarin persönlich gratulieren zu dürfen. Die humorvolle und rüstige Dame lebt noch in ihrer eigenen Wohnung. Mit täglicher Zeitungslektüre sowie dem Lösen von Kreuzworträtseln hält sie ihren Geist fit. Körperlich erfreut sie sich ebenfalls guter Gesundheit, worüber man in der Familie besonders glücklich ist. Zur Familie von Marianne Looß gehören neben ihren vier Kindern, von denen eines leider im Kindesalter verstarb, fünf Enkel und mittlerweile 10 Urenkel. In ihrer Jugend absolvierte Frau Looß eine kaufmännische Ausbildung und half neben ihrer Berufstätigkeit stets im Büro des Schmiedebetriebs ihres Vaters, später bei ihrem Mann, Heinz Looß, und bis ins hohe Alter von sage und schreibe 96 Jahren bei ihrem Sohn aus. Wir wünschen Marianne Looß alles erdenklich Gute, weiterhin beste Gesundheit und viel Freude mit ihren Kindern, Enkeln und Urenkeln!

104. Geburtstag konnte gefeiert werden

Auch bei Dora Schwammkrug durfte gefeiert werden, denn sie wurde am 14.10. 2021 stolze 104 Jahre alt. Die gebürtige Cunersdorferin heiratete 1934 ihren Mann und zog nach Annaberg-Buchholz.



Dort wohnten sie auf der Annenstraße und später auf der Großen Kirchgasse, bis es die Familie letztendlich ins Wohngebiet Adam-Ries verschlug. Bis heute bewohnt Dora Schwammkrug die einstige gemeinsame Wohnung. Aus ihrer Ehe ging eine Tochter hervor, welche zusammen mit ihrem Sohn nun in Dittmannsdorf lebt und oftmals in der Woche in Annaberg vorbeischaud, um sich um ihre Mutter und Oma kümmert. Dora Schwammkrug arbeitete zu DDR-Zeiten in der Herolder Kartonagenfabrik, bis sie später ihre Mutter und ihren Ehemann pflegte. Seit 1982 ist die Jubilarin auf sich und ihre Tochter mit Familie gestellt, da ihr Mann viel zu früh, so wie ihre Geschwister verstarb. Die rüstige Rentnerin war gern in ihrer Freizeit in einer Turngruppe aktiv, widmete sich filigranen Handarbeiten und der Perlentechnik. Zu Lebzeiten ihres Mannes und darüber hinaus nahm sie oft an den gemeinsam organisierten Busreisen der Hausgemeinschaft teil. Mit großer Freude nahm sie den Blumengruß von Oberbürgermeister Rolf Schmidt durch Katrin Bräuer entgegen und konnte die Überraschung, dass an sie gedacht wurde, gar nicht fassen. Ein sehr bewegender Moment für alle Beteiligten an diesem Tag, der noch lang in Erinnerung bleiben wird.

Weihnachtsbaum hat sein neues Zuhause auf Annaberger Marktplatz gefunden Großer Dank an alle Beteiligten für den Einsatz

Mit großer Spannung wurde er von allen Bürgern, Gästen und der Presse bereits erwartet: Der Annaberger Weihnachtsbaum.

Am 09.11.2021 um 12:45 Uhr konnte man live mitverfolgen, wie sich der Baum seinen finalen Weg durch die Altstadtstraßen bahnte. Ein "schiener Baam" hieß es schon beim Vorbeifahren durch Passanten und genauso ist es - ein Prachtkerl!

Ganze 24 m misst die erzgebirgische Fichte aus dem Staatsbetrieb Sachsenforst Forstbezirk Neudorf - Forstrevier Cranzahl und fand nach dem Zurechtspitzen sein neues Zuhause auf dem Annaberger Marktplatz. Mit Unterstützung der Stadtwerke schmücken nun noch rund 800 Lichter das weihnachtliche Wahrzeichen von Annaberg und werden ihn zum Erstrahlen bringen. Oberbürgermeister Rolf Schmidt dankt im Namen der Stadt den vielen fleißigen Helfern, den Forstarbeitern, der Polizei, dem Schwerlasttransport, Krandienst, städtischem Betriebshof, den Stadtwerken und allen anderen Beteiligten, welche für den reibungslosen Ablauf gesorgt haben.

Eindrucksvolles Video über den Baumtransport, vom Fällen bis zum Aufstellen gibt es erstmalig als Zeitraffer auf der Stadthomepage sowie Social Media Kanälen, Facebook und Instagram. Einfach scannen und mittendrin statt nur dabei sein - reinschauen lohnt sich definitiv!



Am 30. Oktober wurde das Jubiläum 100 Jahre ESV im Kulturzentrum Erzhammer gefeiert

Bereits im Juni 2021 feierte der ESV Buchholz sein sage und schreibe 100 jähriges Bestehen.

Im Verein kann man mit Stolz auf einen historischen Werdegang zurückblicken. Ein wertvolles Miteinander und jede Menge Teamgeist gewährt der ESV Buchholz schon seit seiner Gründung am 11. Juni 1921 auf dem Sportplatz Neu-Amerika. Der alte Schuttplatz wurde dem damaligen SV Rasensport Buchholz als Trainingsfläche zugewiesen. Der junge Verein entwickelte sich rasch, sodass die erste Elf bereits im Jahre 1923 zum Spiel gegen Sonneberg antreten konnte. Nach Ausbruch des zweiten Weltkrieges kam der Trainings- und Spielbetrieb des Vereins jedoch zum Erliegen. Ab dem Jahr 1947 nahm der SV Rasensport das Training wieder auf.

Nur zwei Jahre später schlossen sich die Sportler und unter anderem auch Buchholzer Fußballer zur SG Buchholz zusammen. Im darauffolgenden Jahr, am 01.04.1950, wurde dann offiziell die BSG „Lok“ Annaberg-Buchholz gegründet. Eine zu dieser Zeit bedeutende Funktion übernahm Fritz Müller, der seit dem 04.01.1955 als 1. Vorsitzender der damaligen BSG „Lok“ Annaberg-Buchholz agierte.

Die kommenden Jahre beinhalteten für den Verein und seine ehrgeizigen Spieler*innen eine beachtliche Anzahl an Erfolgen. So wurden die Mannschaften mehrmals Bezirks-, Kreis- und Vizemeister. Überdies wurden die Mannschaften wiederholt Pokalsieger des Kreises Annaberg und erzielten mehrere Turniererfolge.

Der Verein nimmt außerdem unverzichtbare soziale und gesellschaftliche Aufgaben wahr. Im sportlichen Bereich wird die Integration von Flüchtlingen unterstützt und einige der Vereinsmitglieder erklärten sich bereit, die Patenschaft für die zum Verein gehörigen Senioren zu übernehmen und diese im Rahmen des Pandemiegeschehens in ihrem Alltag zu unterstützen. Des Weiteren ist der ESV Buchholz seit langem Veranstalter für verschiedene Veranstaltungen. Organisiert werden regelmäßig Sport- und Sommerfeste, Weihnachtsfeiern und Vereinsfeste.

Der Mehrspartenverein ist mit seinen verschiedenen Disziplinen eine Anlaufstelle für Jung und Alt. So können sich die Mitglieder nicht nur beim Fußball, sondern auch beim Wandern, Kegeln oder in der allgemeinen

Sportgruppe sportlich betätigen.

Am 22.03.1997 wurde Peter Sternitzky einstimmig zum Präsidenten gewählt und agiert seitdem an dessen Spitze. Zurecht, denn unter seiner Leitung kämpfte er stets um bessere Bedingungen für den Verein. So kann Sternitzky die Sportanlage Neu-Amerika getrost als sein Lebenswerk bezeichnen. Im Jahre 1999 erhielt er den Ehrenamtspreis des Deutschen Fußball-bundes und wurde ebenfalls Mitglied im DFB Ehrenamtsclub. Des Weiteren dient er als Funktionär im Kreissportbund und war viele Jahre Schatzmeister. Durch engagierte Vereins-vorsitzende wie Sternitzky, der Unterstützung der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz; der Erzgebirgssparkasse sowie weiterer Sponsoren und Mitglieder wurde über die vergangenen Jahrzehnte hinweg in Eigenregie eine hochmoderne Sportanlage geschaffen. Die bis zum heutigen Tage den Ort für die Austragung des Vereinslebens darstellt. Die Geschichte des ESV Buchholz ist geprägt von Höhen und Tiefen sowie Erfolgen und Niederlagen, aber vor allem durch das Engagement vieler Helferinnen und Helfer. Ihre Verdienste wurden zur Jubiläums-veranstaltung besonders hervorgehoben und ausgezeichnet.

So wurden die fleißigen Bienen des ESV Buchholz, Jugendleiterin Susanne Günter; Claudia Reuter sowie Ramona Steudten, für ihre ehrenamtliche Tätigkeit gewürdigt. Außerdem wurden verdienstvolle Vereinsmitglieder für ihre Jahrzehntelange ehrenamtliche Tätigkeit mit den höchsten Auszeichnungen des Landesportbundes Sachsen geehrt. Die Ehrennadel in Gold erhielten Walter Meyer und Peter Schneider, beide über 50 Jahre Vereinsmitglieder, sowie Wolfgang Kirsch für seine über 30 jährige Tätigkeit als Sektionsleiter Fußball; Trainer im Nachwuchs und Schiedsrichter.

Christine Pilz wurde für ihre über 50 Jahre währende Mitgliedschaft im ESV Buchholz sowie ihre sportlichen Erfolge als mehrfache Einzelkreismeisterin im Kegeln, als Trainerin und über 30 Jahre Schatzmeisterin des Vereines mit der höchsten zu vergebenden Auszeichnung - dem Sportpreis des Verbandes Deutscher Eisenbahner Sportvereine- geehrt.

Für seine Jahrzehnte lange sportliche und gesellschaftliche ehrenamtliche Arbeit im ESV Buchholz, im Vorstand des Stadtsportbundes

Annaberg-Buchholz und im Präsidium des Kreissportbundes Erzgebirge erhielt Peter Sternitzky ebenfalls die höchste Auszeichnung, den Sportpreis des Verbandes Deutscher Eisenbahner Sportfreunde. Thomas Roscher – Mitglied des Vorstandes des Kreisverbandes Fußball Erzgebirge überreichte an den Verein im Auftrag des DFB die Ehrenplakette sowie das Geschenk des Kreisverbandes Fußball Erzgebirge. Außerdem erhielt der ESV Buchholz Sachsen e. V. die Ehrenplakette des Bundespräsidenten für sein ehrenamtliches, sportliches und gesellschaftliches Engagement zu einem späteren Zeitpunkt durch das Staatsministerium des Inneren. Auch Stephan Reuter - Vizepräsident- erhielt die Ehrennadel des Landessportbundes in Silber.



„Fabmobil“ kommt nach Annaberg-Buchholz Workshop mit den Schüler*innen des Landkreisgymnasiums

Nach erfolgreicher Station in der Lausitz kommt das Fabmobil vom 24.11. – 26.11.2021 nach Annaberg-Buchholz, um mit den Schüler*innen zwischen 12 bis 16 Jahren des Landkreisgymnasiums Erzgebirge einen Workshop zum Thema „Zukunft Erzgebirge“ durchzuführen. Dabei geht es um das Gestalten von Ideen und Visionen für unser Erzgebirge.

Um die Wünsche und Visionen der Schüler*innen zu visualisieren, werden mit Hilfe der im Bus vorhandenen 3-D-Technologie gedruckte und laserzugeschnittene Modelle aus Acryl, Holz und Ähnlichem entstehen.

Wie stellen sich die Jugendlichen das Erzgebirge in Zukunft vor? Was benötigen sie, um ihre Interessen und Ideen zu verwirklichen

und was darf in Zukunft im Erzgebirge nicht fehlen? Diese Fragen und mehr sollen im Laufe des Workshops beantwortet werden.

Um die Vorfreude zu erhöhen, können Inspirationen und Ergebnisse der Workshops aus der Lausitz unter

<https://fabmobil.org/zukunft-lausitz/> angeschaut werden.



Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der beschränkt öffentlichen Wege und Plätze

Stadt Annaberg-Buchholz, 03.11.2021

Frau Pabsdorf - Tel.: 03733 425233, AZ 661403

Genaue Bezeichnung der Straße:

An der Jöhstädter Straße (Teilfläche)

Landkreis: Erzgebirgskreis

Gemeinde: Stadt Annaberg-Buchholz

I. Anlass: Widmung

II. Inhalt der Eintragung:

Die Flurstücksbezeichnung wird korrigiert von 238/4 (Teilfläche) auf 228/4 (Teilfläche) Gemarkung Kleinrückerswalde

Begründung:

Die Widmung des Weges als beschränkt öffentlicher Weg durch Stadtratsbeschlusses vom 26.08.2021 wurde im Stadtanzeiger 08/2021 bekannt gemacht. Bei der Erstellung der Beschlussvorlage wurde die Flurstücksbezeichnung nicht korrekt angegeben. Die Teilfläche des beschränkt öffentlichen Weges ist durch den Lageplan genau definiert.

Anfangspunkt: Radweg Flurstück 109/2 Gemarkung Kleinrückerswalde

Endpunkt: An der Jöhstädter Straße (Ortsstraße Netzknoten 7204902)

Länge: 0,058km

III. An Verzeichnisführer zur Vollziehung der Eintragung

IV. Nach Eintrag Abdruck der Verfügung und des Wortlautes der Eintragung an: Gemeinde

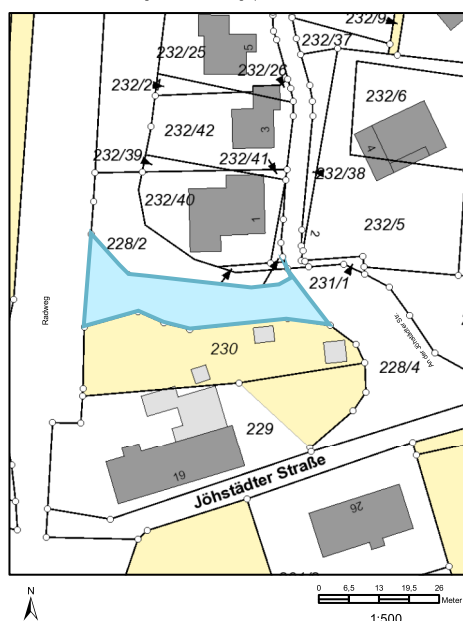
Hinweis: Das Bestandsverzeichnis für die oben bezeichnete Straßenklasse liegt in der Zeit vom **25.11.21 bis einschließlich 25.12.21** in der Stadt Annaberg-Buchholz, Markt 1 09456 Annaberg-Buchholz, Zi. 1.13 während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz, Markt 1, 09456 Annaberg-Buchholz einzulegen.

Rolf Schmidt, Oberbürgermeister

Annaberg-Buchholz Lageplan 20.05.21



Kreativkurse im Kulturzentrum Erzhammer starteten ab 01. November 2021 wieder

Stadtforscher, Origami-, Acryl- und Aquarellkurse - vielfältige Angebote für Klein und Groß

Das Kulturzentrum Erzhammer im Herzen der Annaberger Altstadt bietet neben Schnitz- und Klöppelschule, Keramik und Schach, Tanz- und Theaterangeboten noch weitere vielfältige Freizeitmöglichkeiten.

So durften sich nach der erneuten Coronapause nun alle Einwohner*innen und Gäste ab 01.11.2021 auf Wiederaufnahme von drei Freizeit- und Kreativangeboten freuen.

Bereits großer Beliebtheit erfreute sich das neu im Herbst-Programm 2020 aufgenommene Angebot "Stadtforscher" für Kinder und Jugendliche ab 10 Jahren.

Dabei lässt bereits der Titel "Stadtforscher" die Vorfreude auf spannende und interessante Abenteuer wachsen. Wer sucht nicht gern nach Spuren, erforscht Geheimnisse oder hört aufregende Geschichten?

An jedem Samstag aller zwei Wochen, jeweils von 9.30 bis 11.00 Uhr, können Kids und Teens in der Stadt Annaberg-Buchholz ihre Neugier befriedigen und erfahren, was sie schon immer mal wissen wollten.

Das abwechslungsreiche und kostenfreie Angebot und die großartigen Entdeckertouren werden von den Mitgliedern der Interessengemeinschaft (IG) Stadt- und Gästeführer organisiert. Sie kennen die besten Geschichten, die reizvollsten Orte, die gut gehüteten Geheimnisse. Wissen wird dabei in lockerer Weise vermittelt. Besonders erwünscht sind natürlich eigene Ideen oder Interessen, welche mit eingebracht werden dürfen.

Während der Entdeckerrunden besuchen die jungen Forscher*innen u.a. besondere Orte in den Stadtteilen Annaberg, Buchholz und Cunersdorf, Frohnau, Geyersdorf und Kleinrückerswalde.

Wer lieber den Pinsel schwingen oder Papier zu einzigartigen Kunstwerken verwandeln möchte, ist bei den Acryl- und Aquarell- sowie Origamikursen an der richtigen Stelle.

Die Angebote richten sich an alle ab 6 Jahre und finden regelmäßig jede Woche statt. Dienstags von 14.00 bis 17.00 Uhr wird im Atelier gemalt - ganz nach eigenen Wünschen und Ideen können entsprechende Farben und Pinsel mitgebracht werden.

Jeden Mittwoch von 15.30 bis 17.30 Uhr entstehen zauberhafte gefaltete Objekte nach japanischem Vorbild. Geeignet sind für diese Technik alle Papiere zwischen 60 und 90g/qm. Künstlerische Unterstützung und Leitung erhalten die Hobbymaler*innen von Monika Rüh. Alle Papierkunstwerke entstehen unter fachmännischer Anleitung von Monika Sense.

Die Kursgebühr für den Atelier-Kurs beträgt 7,50 Euro pro Nachmittag und die Origami-Fans bezahlen 5,00 Euro. Eine Anmeldung sowohl für die Stadtforscher als auch für die jeweiligen Kreativkurse im Voraus ist notwendig.

Kontakt:

Kulturzentrum Erzhammer

Tel.: 03733 425190

E-Mail: erzhammer@annaberg-buchholz.de

1700 Jahre jüdisches Leben - Erstmals Eindrucksvolle Fotoausstellung von Rafael Herlich im Erzgebirge

Werke ab 07. November im Foyer des Eduard-von-Winterstein Theater

Am Sonntag, 07.11.2021 lud das Eduard-von-Winterstein Theater in Kooperation mit dem Kulturzentrum Erzhammer zum Kennenlernen und Austausch mit Künstler Rafael Herlich im Rahmen der Ausstellungseröffnung „Jüdisches Leben in Deutschland“ herzlich ein.

Rafael Herlich aus Frankfurt am Main, dessen Großeltern selbst Opfer des Holocaust waren, zeigt fotodokumentarisch, wie jüdische Menschen in Deutschland im 20. Jahrhundert leben und ihren Alltag bestreiten. Dabei fängt er auch die Begegnung junger Israeliten beim Besuch des Konzentrationslagers Auschwitz mit der grausamen europäischen Vergangenheit ein. Der Fotograf möchte bewusst appellieren, nicht wegzusehen und Ausgrenzung in jeder Form zu bekämpfen. Durch die Beschäftigung mit der Vielfalt des religiösen Lebens erhofft sich Herlich, Menschen für Rassismus und Antisemitismus zu sensibilisieren. Seine Bilder sind ebenfalls immer wieder in großen Ausstellungen in ganz Europa zu sehen.

Die Ausstellung im Foyer des Eduard-von-Winterstein Theaters kann bis zum 31.12.2021 besucht werden.

Ein großer Dank geht dabei an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat für die Finanzierung.

Einen Kurzfilm zur Einstimmung gibt es auch unter: <https://www.dw.com/de/rafael-herlich-fotografiert-j%C3%BCdisches-leben-in-deutschland/av-56620688>



Jüdisches Leben in Deutschland

AUSSTELLUNG

Fotografien von Rafael Herlich - Frankfurt a.M.

7.11. - 31.12.2021

Foyer
Eduard-von-Winterstein-Theater
Annaberg-Buchholz

Zeit für Besonderes - Stadtführungen in der Weihnachts- und Winterwunderstadt Annaberg-Buchholz

Vor allem in der Weihnachts- und Winterzeit lädt Annaberg-Buchholz seine Einwohner*innen und Gäste ein, sich für das Besondere Zeit zu nehmen. Besonders zum Beispiel sind in dieser Zeit auch die Stadtrundgänge. So kann man unter dem Motto „Die ganze Stadt ein Weihnachtsberg“ sprichwörtlich auf eben diesem spazieren und einen Streifzug durch die liebevoll weihnachtlich dekorierte Altstadt unternehmen. Dabei erfährt man von den Gästeführern Interessantes zur Geschichte unserer Stadt und wie der Erzgebirger die Adventszeit und das Weihnachtsfest vorbereitet und begeht - tief verbunden mit alten Traditionen und Bräuchen.

Es kann auch gut sein, dass man plötzlich eine Bäckerfrau aus der Backstube eilen sieht. In diesem Falle sind die Gäste gerade "Mit der Bäckerfrau Anna Berger unterwegs". Diese schlendert mit allen Neugierigen durch die historischen Gassen Annabergs und zeigt auf charmante Art die Sehenswürdigkeiten der Stadt. Das Bäckerhandwerk spielt dabei natürlich eine wichtige Rolle und so darf auch die eine oder andere Leckerei aus ihrem Korb vernascht werden. Top aktuell informiert sein und den neuesten Klatsch und Tratsch kennen? Kein Problem, wenn man "Unnerwegs mit dr Annaberger Sperrgusch" ist. Der Zuhörer erfährt viele Geschichten von berühmten und weniger bekannten Annaberg-Buchholzern, lauscht spektakulären Ereignissen und lacht über amüsante Begebenheiten. Dabei sollten die Ohren gespitzt sein, denn die Sperrgusch quatscht am liebsten in erzgebirgischer Mundart! Ein Erlebnis der besonderen Art ist das Schauschmieden mit dem Hammerbund im ältesten Schmiedemuseum Deutschlands, dem Frohnauer Hammer. Der Hammerbund Frohnau führt an jedem zweiten Samstag im



Monat jeweils um 18.00 Uhr das Historische Schmieden durch. Erleben kann man hautnah das Schmieden wie in früheren Zeiten, unter Einsatz der alten Technik und der Muskelkraft der Schmiede. Neben den beliebten Nachwächertouren an jedem letzten Freitag im Monat gehen diese am 02.02.2022 auch wieder auf Lichtmesstour. Diesmal gilt es im

Ortsteil Buchholz Neues zu erfahren und Altes in Erinnerung zu rufen. Begleitet von Posaunen und im Schein der Laternen bildet diese abendliche Führung das symbolische Ende des weihnachtlichen Lichterglanzes.

Aufgrund der aktuellen Situation ergeben sich einige Besonderheiten, die es zu beachten gilt:

- Tickets müssen zwingend vorab in der Tourist-Information erworben werden. Ein Ticketserwerb direkt beim Gästeführer ist bei KEINER öffentlichen Stadtführung möglich.

- Eine Ticketreservierung ist telefonisch (03733 | 19433) oder per Mail (tourist-info@annaberg-buchholz.de) in der Tourist-Information möglich.

- Kann der Mindestabstand von 1,5m zu Teilnehmern eines anderen Hausstandes nicht eingehalten werden, so ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.

Stadtführungsangebote für Ende November/Dezember 2021:

Führung	Datum Uhrzeit Dauer
Annaberger Altstadtführung	immer Dienstag 14 Uhr Samstag 11 Uhr je 1h
Welterbetour	immer Donnerstag 14 Uhr 1h
Hört! Ihr Leut!, lasst Euch sagen... - mit den Nachwächtern unterwegs!	26.11. 04.12. 11.12. 18.12. jeweils 19 Uhr ca. 2h
Unterwegs mit der Annaberger Sperrgusch	30.12. 15 Uhr 1,5h
Mit der Bäckerfrau Anna Berger unterwegs	28.11. 16 Uhr 1,5h
Die ganze Stadt ein Weihnachtsberg	01.12. 08.12. 15.12. 21.12. jeweils 16:30 Uhr 1,5h

Dietmar Lang - unvergessenes Heimatoriginal



Mit Dietmar Lang haben wir einen Menschen verloren, der sich mit Sachverstand, mit viel Engagement und streitbar für unsere Stadt, für die Kultur und vor allem für das Schnitzen, die Holzbildhauerei und den Frohnauer Hammer eingesetzt hat. Er brachte wahrlich das Holz zum Sprechen - ein Holzbildhauer mit Herz und Seele - ein Meister seiner Zunft. Seit seinem 11. Lebensjahr widmete er sich dem Holz, ließ sich 1965 zum Holzbildhauer ausbilden und war über die Jahre hinweg ein Lernender und Lehrender. Dietmar Lang erntete Anerkennung über unsere Landesgrenzen hinaus und repräsentierte dabei immer seine Heimat. Er war 1. Vorsitzender des Verbandes Erzgebirgischer Schnitzer e.V. und hat in dieser Funktion auch zahlreiche Symposien, internationale Ausstellungen und Veranstaltungen organisiert. Nicht zuletzt auch unter großem Aufwand die jüngst vergangene Ausstellung von Leonty Usov in unserer Manufaktur der Träume. Immer in Erinnerung wird er uns auch als Ideengeber und Initiator für den Annaberger Krippenweg bleiben. Neben dem Holz liebte er auch das Schießen, so war Dietmar Lang ebenfalls langjährig 2. Vorsitzender der Privilegierten Freischützengesellschaft Annaberg-Buchholz 1507/1535 e. V.. Er war außerdem

Gründungsmitglied des am 30. März 1990 wiedergegründeten Hammerbundes. Unvergessen ist auch sein persönlicher Einsatz für die Pflege und Erhaltung des Museums sowie bei der Neudeckung des Schindeldachs. 2016 wurde ihm im Rahmen des Hammerfestes auch der Titel Ehrenhammermeister verliehen. Über Jahre hinweg engagierte er sich in vielfältigen Arbeitsfeldern. Er war von 1999 bis 2004 und von 2009 bis 2019 als Stadtrat und in den Ausschüssen für diese Stadt aktiv. Ihn zeichnete Weltoffenheit aus - er war ein Weltenbummler und liebte es, zu Reisen. In anderen Ländern fernab vom Erzgebirge holte er sich Anregungen für seine Kunst. Er beschäftigte sich mit untergegangenen und verschollenen Kulturen. Sammelte Objekte aus aller Welt, ließ das Gesehene und Erlebte in seine eigene Holzkunst

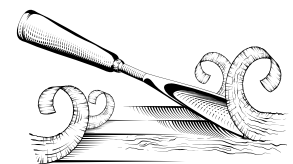
einfließen. In seinem Frohnauer Fachwerkhaus erschuf er seinen eigenen „Weltraum“, welcher Kunststücke aus aller Welt zeigt - sein „Zukunftsmuseum“, wie er es nannte. Als Genussmensch kreierte Dietmar Lang den Wildfruchtlikör „Klaanes Getu“ in memoriam Arthur Schramm. Diesen verkaufte er exklusiv in seinem Erzgebirgshaus in Frohnau, auch bekannt und beliebt unter „Männlnbud“. Von sich selbst sagte er immer, dass er einen ‚Horror‘ vor Zahlen und Finanzabrechnungen hatte. Sein Geschäft führte er dennoch gut. Er war ein Mensch, der sich nicht in Vorgedächtes einordnen oder unterordnen lassen wollte. Ein durchweg sehr angenehmer, hilfsbereiter, kreativer und warmherziger Mensch. Als Stadt Annaberg-Buchholz werden wir ihm immer ein ehrendes Gedenken bewahren und nie vergessen.

NACHRUF

Die Stadt Annaberg-Buchholz trauert um Herrn

Dietmar Lang

geb. 31.07.1948 gest. 27.10.2021



Mit tiefer Trauer und großer Anteilnahme haben wir als Stadt Annaberg-Buchholz vom Ableben von Dietmar Lang erfahren. Er gehörte zu jenen Stadträten, die sich aktiv in die Entwicklung unserer Stadt einbrachten. In seiner sachlichen und konstruktiven Art suchte er immer wieder nach Wegen, um unser Gemeinwesen im Interesse unserer Bürger voranzubringen. Von 1999 bis 2004 und von 2009 bis 2019 war er Mitglied des Stadtrates. Seine menschliche Wärme bleibt uns allen ein Vorbild. Als Stadt Annaberg-Buchholz werden wir ihm immer ein ehrendes Andenken bewahren.

Rolf Schmidt
im Namen der Stadt und des Stadtrates Annaberg-Buchholz

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über das Abhalten des Volkfestes „Annaberger Kät“ in der Stadt Annaberg-Buchholz (Kätsatzung vom 22.07.2002)

Aufgrund von Punkt III. der dritten Änderungssatzung der Kätsatzung vom 22.02.2007 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über das Abhalten des Volkfestes „Annaberger Kät“ in der Stadt Annaberg-Buchholz in der ab Bekanntgabe im Stadtanzeiger 04/2021 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. Die Kätsatzung vom 22.02.2007,
2. die 1. Änderungssatzung der Kätsatzung vom 26.02.2010
3. die 2. Änderungssatzung der Kätsatzung vom 27.04.2012
4. die 3. Änderungssatzung der Kätsatzung vom 26.02.2021

§ 1 Allgemeine Grundlagen

- (1) Die Stadt Annaberg-Buchholz veranstaltet in der Stadt Annaberg-Buchholz auf dem Festplatz „Kätplatz“ das Volksfest „Annaberger Kät“ (nachfolgend Kät genannt) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Auf der Kät regelt sich der Verkehr nach den Bestimmungen dieser Satzung und den ergänzenden Anordnungen des Oberbürgermeisters und seinen Beauftragten.
- (3) Der Besuch steht allen Personen nach Maßgabe dieser Satzung frei.
- (4) Die Stadt Annaberg-Buchholz kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt unbefristet, befristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (5)

§ 2 Zweck der Annaberger Kät

Die Kät verkörpert ein Stück Lebensgefühl der Obererzgebirger und ist im Traditionsveranstaltungskalender eine feste Größe. Im Wechselspiel von Nervenkitzel und Faszination dient sie der Unterhaltung und dem Freizeitvergnügen der Besucher. Die Kät kann sich somit nur in einer bunten Mischung aus traditionellem Rummelplatzvergnügen und dem Reiz nach neuen, sensationellen Attraktionen bewegen. Es ist daher vorrangiges Ziel, ein attraktives und ausgewogenes Angebot der verschiedenen Betriebsarten untereinander als auch innerhalb der jeweiligen Betriebsarten (differierende Geschäftstypen) zu schaffen.

§ 3 Zeit und Ort

- (1) Die Annaberger Kät beginnt am ersten Freitag nach Trinitatis (Dreifaltigkeitsfest am ersten Sonntag nach Pfingsten) und dauert bis zum übernächsten folgenden Sonntag, insgesamt 10 Tage.
- (2) Die Kät wird auf folgenden Straßen und Plätzen durchgeführt: Kätplatz, Ernst-Roch-Straße, Eingangsbereich „Kurt-Löser-Sportplatz“, Unterer Sportplatz an der Schillerstraße. Die genaue Grenze ist aus dem als Anlage 3 beigelegten Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Öffnungszeiten

Die genauen täglichen Öffnungszeiten werden in der jährlich vor der Kät durch die Stadt zu erlassenden Polizeiverordnung festgelegt.

§ 5 Verhalten auf dem Festgelände

- (1) Alle Teilnehmer an der Kät haben mit Betreten des Festgeländes die Bestimmungen dieser Satzung, die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Lebensmittelhygiene-Verordnung, das Eich- und Baugesetz sowie die Anordnungen der Stadt und die Sicherheitsbestimmungen zu beachten.
- (2) Innerhalb des Festgeländes hat sich jede Person so zu verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass andere Personen oder Sachen nicht geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt werden.
- (3) Während der Öffnungszeiten ist der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art (auch das Rad schieben und das Fahren mit Inline-Skates und Kickboards) auf dem Festgelände grundsätzlich verboten. Das

Verbot gilt nicht für Krankenfahrstühle.

- (4) Außerhalb der Öffnungszeiten ist ein Befahren nur mit Fahrzeugen, die zur Behebung von Havariefällen, zur Platzreinigung und zum Zwecke der Warenbelieferung erforderlich sind, gestattet. Ein Befahren hat im Schrittempo (höchstens 6 km/h) zu erfolgen.

(5) Während der Auf- und Abbauezeit ist das Befahren nur mit Fahrzeugen gestattet, die für den Geschäftsbetrieb der Kät und zur Erstellung bzw. zum Abbau der Festbetriebe erforderlich sind.

- (6) Unberechtigte dürfen sich nicht hinter Festbetrieben und im Bereich der Wohnwagen aufhalten.

(7) Es ist verboten:

- (7.1.) Waffen sowie sonstige Gegenstände und Stoffe, die ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mit sich zu führen, zu benutzen, zur Verwendung bereitzuhalten oder zu verteilen. Dazu gehören insbesondere Reizgassprühergeräte, Hieb-, Schlag-, Stoß-, Stich- und Schusswaffen, Elektroschockgeräte, ätzende und färbende Substanzen sowie Baseballschläger und ähnliche Sportgeräte,
- (7.2.) alkoholische Getränke sowie Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splinterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind, mitzuführen,
- (7.3.) Dinge, die den allgemeingültigen Menschenrechten entgegenstehen sowie pornographische Produkte anzubieten. Dies beinhaltet auch die Darbietung von dementsprechenden Programmen bei Schaugeschäften und das Anbieten von menschenverachtenden Handlungen bei Belustigungsgeschäften,

- (7.4.) Feuer zu entzünden und leicht brennbare Stoffe sowie Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen,
- (7.5.) bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
- (7.6.) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten.

(8) Hunde dürfen auf dem Platz, einschließlich Wohnwagen- und Technikplatz, nicht frei umherlaufen. Sie sind so anzuleinen, dass eine Gefährdung für Besucher und Bedienstete ausgeschlossen ist. Gefährliche Hunde im Sinne des § 1 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden haben einen Beißkorb zu tragen.

- (9) Außerhalb der durch die Stadt Annaberg-Buchholz zugewiesenen Standflächen ist der Verkauf von Waren aller Art, die Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Verteilen von Werbematerial aller Art und sonstigen Gegenständen, das Aufsuchen von Bestellungen für Waren oder gewerbliche Leistungen und die Veranstaltung von Vergnügungen verboten. Dies gilt auch für nicht gewerbsmäßige Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen oder sonstige unterhaltende Vorstellungen.

(10) Im Zeitraum von einer Stunde nach dem Ende der jeweiligen Öffnungszeiten bis 06:00 Uhr ist Unberechtigten der Aufenthalt auf dem Festgelände untersagt.

- (11) Im Zeitraum von einer Stunde nach dem Ende der jeweiligen Öffnungszeiten bis 06:00 Uhr ist Unberechtigten der Aufenthalt auf dem Festgelände untersagt.

(12) Im Zeitraum von einer Stunde nach dem Ende der jeweiligen Öffnungszeiten bis 06:00 Uhr ist Unberechtigten der Aufenthalt auf dem Festgelände untersagt.

(13) Im Zeitraum von einer Stunde nach dem Ende der jeweiligen Öffnungszeiten bis 06:00 Uhr ist Unberechtigten der Aufenthalt auf dem Festgelände untersagt.

§ 6 Sauberhaltung, Verkehrssicherheit

- (1) Das Veranstaltungsgelände darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Standplätze sowie die unmittelbar angrenzenden Gangflächen sind sauber und verkehrssicher zu halten. Werden Umstände festgestellt, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, ist die Stadt sofort darüber in Kenntnis zu setzen.
- (3) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Papier oder andere leichte Materialien nicht verweht werden können. Der Abfall auf den Standplätzen und den unmittelbar angrenzenden Gangflächen ist einzusammeln und zu entsorgen.
- (4) Verpackungsmaterialien sind gemäß den Festlegungen separat zur Abholung bereitzustellen.

- (5) Es ist verboten, Abfälle neben oder unter Fahrzeugen, Buden, Ständen, Tischen oder Zelten auf öffentlichen Straßen und Plätzen abzulagern, auszugießen oder zu werfen.

(6) Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWVS) des Landkreises Annaberg ist einzuhalten. Es ist insbesondere jegliche Abgabe von Einwegverpackungen für Speisen und Getränke und jegliche Verwendung von Einweggeschirr untersagt.

(7) Der Platz ist nach Beendigung der Veranstaltung in einem sauberen Zustand zu verlassen. Es dürfen keine Gegenstände und Materialien zurückgelassen werden. Gegenstände, die nach dem Ende der Abbauezeit noch vorgefunden werden, gelten als herrenlose Sachen. Die Kosten der Entsorgung können den Verursachern auferlegt werden.

§ 7 Haftung

(1) Die Stadt Annaberg-Buchholz übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden irgendwelcher Art, die den Geschäftsinhabern oder Dritten während der Annaberger Kät oder während der Auf- bzw. Abbauezeit auf Grund der Platzbenutzung oder sonst wie entstehen.

(2) Von allen Ansprüchen Dritter, die in Folge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder des Abbaus der Betriebe der Geschäftsinhaber gegen die Stadt oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, stellen die Geschäftsinhaber die Stadt und den betreffenden Bediensteten frei, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Die Geschäftsinhaber sind ausdrücklich verpflichtet, die zur Sicherung und zum Schutze ihres Eigentums notwendigen Maßnahmen selbst zu ergreifen und etwaige Schadensersatzansprüche Dritter ohne Mitwirkung der Stadt zu regeln.

(4) Die Geschäftsinhaber haben eine Haftpflichtversicherung gemäß den geltenden rechtlichen Vorschriften abzuschließen. Der Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist vor dem Aufbau des Betriebes zu erbringen.

Der Abschluss einer Feuer-, Unfall-, und Sturmschadenversicherung wird empfohlen.

(5) Mehrere Geschäftsinhaber (auch Eheleute) haften der Stadt als Gesamtschuldner für alle Schäden, die sich aus einer Verletzung der ihnen auferlegten Verbindlichkeiten ergeben.

§ 8 Plakatierung

Das Anbringen von Plakaten und sonstigen Werbeträgern ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Annaberg-Buchholz an den dafür bestimmten Werbeflächen gestattet.

§ 9 Zuweisung von Standplätzen

(1) Wer auf der Kät Waren oder Leistungen anbieten will, bedarf dazu - unbeschadet der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen - der schriftlichen Zuweisung eines Standplatzes durch die Stadt Annaberg-Buchholz.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag des Geschäftsinhabers unter Beifügung der in der öffentlichen Ausschreibung geforderten Unterlagen.

(3) Die Vergabe der Einzelstandplätze wird durch den Ausschuss für Kultur und Soziales auf der Grundlage der Zulassungsrichtlinien für gewerbliche Teilnehmer vorgenommen. Diese Zulassungsrichtlinien sind als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

(4) Vor dem Vergabeverfahren ist dem Ausschuss für Kultur und Soziales eine Vergaberichtlinie (Konzeption) zur Beschlussfassung vorzulegen.

(5) Die Standplatzzuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

(6) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den dafür vorgesehenen Zweck benutzt werden.

§ 10 Widerruf der Zuweisung

(1) Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Stadt Annaberg-Buchholz sofort oder zu einem bestimmten Zeitpunkt widerrufen werden, wenn

ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

Dieser liegt vor,

(1.1.) wenn erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wird oder die ergänzenden Anordnungen des Oberbürgermeisters oder seiner Beauftragten nicht befolgt werden,

(1.2.) bei nicht fristgerechter Rücksendung des vorbehaltlos angenommenen privatrechtlichen Vertrages,

(1.3.) wenn die nach der Entgeltordnung fälligen Entgelte bis zum festgesetzten Einzahlungstermin nicht bezahlt werden,

(1.4.) wenn kein Nachweis einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung erbracht wird,

(1.5.) wenn keine ordnungsgemäßen Gewerbe-papiere vorhanden sind,

(1.6.) wenn der zugewiesene Standplatz ohne wichtigen Grund nicht bis zum vertraglich festgelegten Termin eingenommen worden ist,

(1.7.) wenn nach erfolgter Zuweisung Änderungen der Eigentumsverhältnisse, Geschäftsführerwechsel oder sonstige Änderungen in der Geschäftsbefugnis auftreten,

(1.8.) bei nachteiliger Veränderung der aus der Bewerbung ersichtlichen optischen Gestaltung des Geschäftes,

(1.9.) bei Geschäften, die den Sicherheitsanforderungen nicht genügen,

(1.10.) bei schlechtem Pflegezustand des Geschäftes.

(2) Wer auf der Kät Waren oder Leistungen ohne Zuweisung eines Standplatzes oder außerhalb des zugewiesenen Standplatzes oder wer Waren oder Leistungen anderer Art, als nach der Zuweisung zulässig, anbietet oder wessen Zuweisung widerrufen ist, hat das Kätgelände nach Aufforderung sofort zu räumen. Kommt der Geschäftsinhaber dieser Räumungspflicht nicht nach, kann die Stadt Annaberg-Buchholz die Räumung auf Kosten des Geschäftsinhabers veranlassen.

(3) Wird während des Aufbaus ein Grund bekannt, der die Inbetriebnahme des Geschäftes verhindert (TÜV- oder Bauabnahme, Brandschutzkontrolle usw.), so ist das Geschäft entweder betriebsfertig aufzustellen und während der Öffnungszeiten zu beleuchten oder durch Widerruf der Zulassung abzubauen und vom Veranstaltungsgelände zu beräumen.

§ 11 Privatrechtlicher Vertrag

(1) Nach der Standplatzzuweisung regelt sich das Verhältnis zwischen der Stadt Annaberg-Buchholz und dem zugelassenen Geschäftsinhaber durch Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages.

(2) Der Vertrag ist nicht übertragbar. Er kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(3)

§ 12 Privatrechtliches Entgelt

(1) Für die Überlassung eines Standplatzes an einen gewerblichen Teilnehmer ist ein privatrechtliches Entgelt nach der als Anlage 2 beigefügten Entgeltordnung zu zahlen. Die Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die anfallenden Betriebskosten für Strom- und überdurchschnittlichen Wasserverbrauch, Anschluss-, Betreuungs- und Demontageleistungen werden separat abgerechnet und sind entsprechend den vertraglichen Festlegungen zu begleichen.

§ 13 Aufsicht

Die Geschäftsinhaber sind verpflichtet, sich und ihre Hilfskräfte mit dieser Satzung sowie ihrer Anlagen vertraut zu machen, sich dem Oberbürgermeister oder seinen Beauftragten gegenüber auf Verlangen auszuweisen, dem Oberbürgermeister oder seinen Beauftragten jederzeit Zutritt zu den Geschäften zu gewähren und die jeweils erforderlichen Auskünfte richtig und vollständig zu erteilen.

§ 14 Ausnahmeregelung

Der Oberbürgermeister behält sich vor, im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zuzulassen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Annaberg-Buchholz in Kraft.

Die Kätsetzung vom 16.10.1997 und die darauf

beruhende Entgeltordnung treten am selben Tag außer Kraft

Hinweis nach § 4 Abs. 4 sächsische Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. Der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 sächsische Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstanden hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Annaberg -Buchholz, den 12.04.2021

Zulassungsrichtlinien für gewerbliche Teilnehmer

§ 1 Allgemeines

Die Zulassung von gewerblichen Teilnehmern zur Annaberger Kät erfolgt öffentlich-rechtlich. Die Zuweisung eines konkreten Standplatzes sowie Art und Umfang der zugewiesenen Standfläche wird durch privatrechtliche Verträge geregelt.

§ 2 Bewerbungsfrist

(1) Bei der Auswahl der gewerblichen Teilnehmer sind nur die entsprechend der öffentlichen Ausschreibung bis jeweils 30. September vollständig eingegangenen Bewerbungen zu berücksichtigen.

(2) Bewerbungen, die bei einzelnen Personen der Stadtverwaltung eingereicht werden und nach Ablauf der Bewerbungsfrist beim Fachbereich Marketing/Tourismus eingehen, gelten als nicht fristgerecht eingereicht und werden nicht berücksichtigt.

(3) Bewerbungen, die per Fax oder E-Mail eingehen, können ebenfalls nicht berücksichtigt werden.

§ 3 Betriebsarten

Die Bewerbungen werden entsprechend der spezifischen Angebote bzw. Leistungen verschiedenen Betriebsarten zugeordnet.

Als solche gelten:

Fahrgeschäfte (Achterbahn, Riesenrad, Auto-scooter usw.), Schaugeschäfte (Abenteuer, Illusion, Simulation usw.), Belustigungsgeschäfte (Werfen, Schießen, Ziehen, Geschicklichkeit usw.), Kindergeschäfte (Kinderschleife, Ponyreitschule, Kinderkarussell usw.), Gastronomiegeschäfte (Reisegastronomie, Festzelt usw.), Verlosungen, Süßwaren-, Backwaren-, Eisgeschäfte, Verkaufsgeschäfte

Als Geschäft ist die Gesamtheit der schau-stellerischen Leistungen oder Waren anzusehen, die vom gewerblichen Teilnehmer auf einer von ihm beantragten zusammenhängenden Standfläche angeboten werden.

§ 4 Antrag auf Platzzuweisung

(1) Die Bewerbungen müssen folgende Angaben enthalten:

1. Vor- und Zuname sowie ständige Anschrift und Telefonnummer,

2. Art des Geschäftes

a) Fahrgeschäft - genaue Bezeichnung

b) Schaugeschäft - genaue Bezeichnung und Programm

c) Belustigungsgeschäft - genaue Bezeichnung und Art der Belustigung

d) Kindergeschäft - genaue Bezeichnung und Fahrweise

e) Gastronomiegeschäft - Auflistung des Warenangebotes sowie Angabe mit oder ohne Ausschank

von Getränken

f) Spielbetrieb, Verlosung - Art der Ausspielung sowie die zur Ausspielung gelangenden Waren

g) Süßwaren-, Backwaren-, Eis- u. Verkaufsgeschäfte - Auflistung der zum Verkauf gelangenden Waren,

3. Abmessungen des Geschäftes einschließlich der erforderlichen Betriebseinrichtungen,

4. Stromanschlusswert in kW,

5. Anzahl der mitgeführten Fahrzeuge und Technik wie Wohn- und Packwagen usw.,

6. ein aktuelles Farbfoto, das einen Gesamteindruck des Geschäftes vermittelt. Bei Neuheiten ist ausnahmsweise eine ausführliche Beschreibung einschließlich einer aussagekräftigen farblichen Darstellung bzw. eines Modells ausreichend.

(2) Treten nach Ablauf der Bewerbungsfrist Veränderungen der unter (1) gemachten Angaben auf, kann die Bewerbung als gegenstandslos betrachtet werden.

(3) Besteht nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbungen zur Durchsetzung der Vergaberichtlinie (Festkonzeption), kann die Stadt Annaberg-Buchholz geeignete Bewerber anwerben und bis zur Eröffnung des Vergabeverfahrens in die Bewerberliste aufnehmen.

§ 5 Versagung der Zuweisung

(1) Wer bei vergangenen Veranstaltungen gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Stadt Annaberg-Buchholz (z. B. verspäteter Aufbau, vorzeitiger Abbau, Nichteinhaltung der Öffnungszeiten, wiederholte Überschreitung der vorgeschriebenen Lautstärke, Platzbeschädigungen usw.) verstoßen hat oder wer der Stadt Gebühren oder Entgelte irgendwelcher Art schuldet, offene Rechnungen trotz Mahnung nicht begleicht oder gegen wen andere Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, kann von der Vergabe ausgeschlossen werden.

(2) Verspätet eingehende oder unvollständige Bewerbungen sind von der Standplatzvergabe ausgeschlossen.

§ 6 Standplatzzuweisung

(1) Wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht und mehr Bewerbungen eingehen, als Standplätze vorhanden sind, so orientiert sich die Auswahl der Bewerber am Veranstaltungszweck, an der Vergaberichtlinie, den Bestimmungen dieser Zulassungsrichtlinien sowie den platzspezifischen Gegebenheiten.

(2) Es ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:
1. Geschäfte, von denen anzunehmen ist, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben, können bevorzugt einen Standplatz erhalten.

2. Geschäfte, die in Bezug auf ihre optische Gestaltung, insbesondere Fassadengestaltung, Beleuchtungseinrichtung, Ausstattung mit Lichteffekten usw., ihrer Betriebsweise, ihres Pflegezustandes oder ihres Warenangebotes attraktiver sind als andere Geschäfte, können ebenfalls bevorzugt berücksichtigt werden.

3. Bewerber mit Geschäften gleicher oder ähnlicher Art und vergleichbaren Umfangs, die im Hinblick auf ihre persönliche Zuverlässigkeit einschließlich ihrer Betriebsführung als bewährt anzusehen und auf der Kät bekannt sind, können bevorzugt einen Standplatz erhalten.

Dies gilt jedoch nur, wenn im Hinblick auf die Gesamtanzahl aller Geschäfte ein ausreichend großer Anteil an Neubewerbern zugelassen wird.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes oder weiterer Standplätze besteht nicht.

(4) Bewerbungen oder Zulassungen in früheren Jahren begründen keinen Rechtsanspruch auf erneute Zulassung oder auf die gleiche Zulassungszahl nach der Art der Geschäfte.

(5) Bisherige Zulassungen geben keine Gewähr dafür, dass die Geschäftsausführung und die Geschäftsgestaltung den Vorstellungen der Stadt Annaberg-Buchholz zur Durchsetzung der Vergaberichtlinie entsprechen.

(6) Für die jeweiligen Betriebsarten sind in der Vergaberichtlinie jährlich die Obergrenzen der jeweils zu platzierenden Geschäfte festzulegen.

Entgeltordnung**§ 1 Allgemeines**

(1) Für die Teilnahme an der Kät und die Inanspruchnahme von Standflächen erhebt die Stadt Annaberg-Buchholz Entgelte.

(2) Entgeltschuldner ist derjenige, der die Standflächen benutzt bzw. derjenige, in dessen Namen oder Auftrag die Benutzung erfolgt. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

(1) Die Entgeltschuld entsteht mit Abschluss des privatrechtlichen Vertrages. Der Vertrag steht unter der auflösenden Bedingung der termingerechten Zahlung der geschuldeten Leistung.

(2) Die Zahlung der geschuldeten Leistung wird mit Abschluss des Vertrages fällig, muss jedoch spätestens drei Wochen vor Beginn der Kät bei der Stadt eingegangen sein.

(3) Macht der Benutzungsberechtigte von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Entgelte.

(4) Die Nachweise über die Entrichtung der Entgelte ist den beauftragten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 3 Höhe der Entgelte

Die nachfolgenden Entgelte sind Nettoentgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Daneben ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu entrichten.

Die Höhe der Entgelte beträgt je angefangenem m² und Tag:



1. Fahrgeschäfte	
1. 1. Hochfahrgeschäfte Achterbahn, Wildwasserbahn, Riesenrad	0,35 €/m ²
1. 2. Geister- und Filmbahnen	0,79 €/m ²
1. 3. sonstige Fahrgeschäfte	
a) überdacht	0,62 €/m ²
b) nicht überdacht	0,55 €/m ²
c) mit einer Größe von über 500 m ²	0,53 €/m ²
1. 4. Kindergeschäfte bis 100 m ²	0,66 €/m ²
Kindergeschäfte über 100 m ²	0,55 €/m ²

2. Laufgeschäfte	
2. 2. Irrgarten, Lachhaus, Lasershows, Spiegelkabinett, Simulatoren	0,83 €/m ²

3. Spielgeschäfte	
3. 1. Manuelle Geschicklichkeitsspiele (Pingpong, Kegelbahn, Ball-, Ring-, Pfeilwerfen, Fadenziehen, Angelei, Drehräder, Derby, Hau den Lukas u. ä. Geschäfte)	2,35 €/m ²
3. 2. Mechanische Geschicklichkeitsspiele (Automaten, Computer, Penny-Pusher, Greifer, Schießgeschäfte u. ä. Geschäfte)	3,06 €/m ²
3. 3. Verlosungen	3,20 €/m ²

4. Gastronomiegeschäfte	
4. 1. Imbiss-, Schankbetriebe & Festzelte bis 120m ²	3,96 €/m ²
4. 2. Imbiss-, Schankbetriebe & Festzelte über 120m ²	2,02 €/m ²

5. Verkaufsgeschäfte	
5. 1. Süßwaren, Backwaren, Eis, Spielwaren, Geschenk- und Scherzartikel, Textilien, Mandeln, Nüsse, Zuckervatte, und sonstige Artikel	3,81 €/m ²
5. 2. ambulante Verkaufsstände (Luftballons, Ketten, Portraitzeichner usw.)	pauschal 285,00 €

5. Außerhalb der Geschäfte aufgestellte Automaten	
(Reiter, Auto, Glücksbarometer, Boxen usw.)	50,00 € pro Stück

7. Mit Ausnahme der Nr. 5.2. und 6. beträgt das Mindestentgelt für die Dauer der Veranstaltung 300,00 €.

8. Für Begleitfahrzeuge wird je Zugmaschine und je Anhänger (hierzu zählen auch Wohnwagen, Auflieger, Packwagen, Materialwagen usw.) ein Entgelt von 25,00 € für die Dauer der Veranstaltung erhoben.

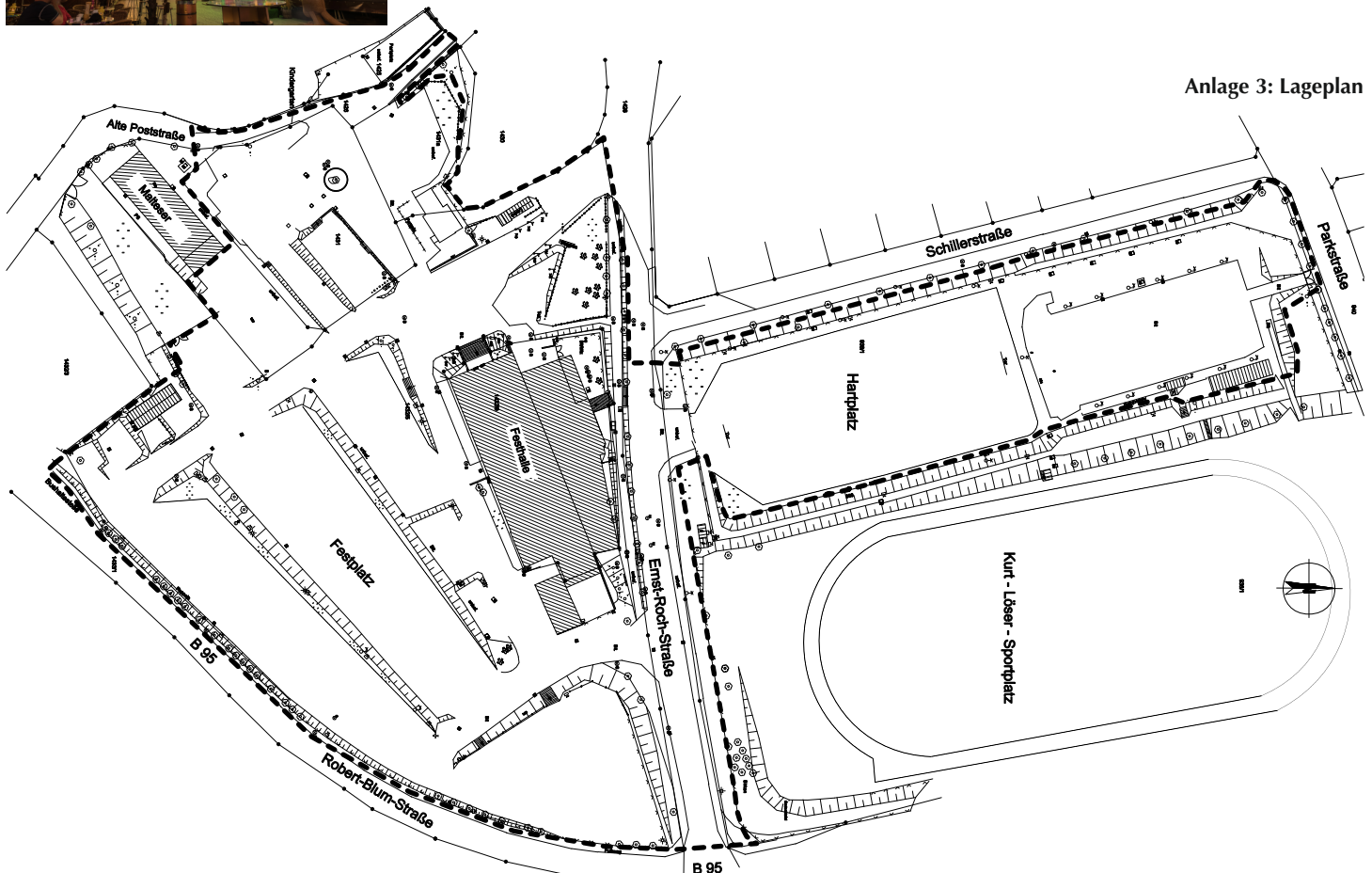
9. Bei Gastronomiebetrieben, die zur Gesamtniveau-erhöhung in Abstimmung mit den Platzverantwortlichen zusätzliche Sitzbereiche außerhalb ihres Geschäftes einrichten, wird nur die Grundfläche für das eigentliche Geschäft berechnet.

10. Für Geschäfte, die zur Umsetzung des Veranstaltungs-zwecks angeworben werden (nostalgische Fahrgeschäfte, besonders attraktive Groß- oder Hochfahrgeschäfte...) ist der Oberbürgermeister ermächtigt, Ausnahmen zu genehmigen.

11. Die Entgelte beinhalten außer dem pauschalierten Wasserverbrauch keine Betriebskosten. Die Betriebskosten (Strom- und Anschlusskosten) werden während der Anna-berger Kät nach tatsächlichem Anschlusswert und gemessenem Verbrauch ermittelt und sind vom Geschäftseigentümer zusätzlich zu begleichen.



Anlage 3: Lageplan



Service- und Informationsteil

St. Annenkirche

27.11.2021 18:00 Adventeinblasen

Adventeinblasen vor St. Annen Posaunenchor St. Annen, Leitung: Günter Reinhold

28.11.2021 17:00 Harmonic Brass KMD

Matthias Süß

04.12.2021 17:00 Adventsmusik im Kerzenschein

Kantorei, Kurrende, Posaunenchor und Collegium Musicum St. Annen
Leitung: KMD Matthias Süß

11.12.2021 17:00 Weihnachtssoratorium

Kantaten 4 bis 6 Johann Sebastian Bach

Weihnachtssoratorium Kantaten 4 bis 6

Jana Büchner (Sopran), Anna Bineta Diouf (Alt), Albrecht Sack (Tenor), Egbert Junghanns (Bass); Collegium Instrumentale Chemnitz, Kantorei St. Annen Leitung KMD Matthias Süß

18.12.2021 17:00 + 19:30 Advents- und Weihnachtskonzert

Orchester, Blechbläserensemble und Collegium Vocale der Evangelischen Schulgemeinschaft Erzgebirge
Leitung Dr. Daniel Zwiener

St. Annenkirche: Mo-Sa 10 bis 17 Uhr / So 12 bis 17 Uhr geöffnet

ab 26.11.2021 bis 31.12.2021 "Klingende Kirche" stündlich Führung mit Orgelmusik / Eintritt 4,-€

veränderte Öffnungszeiten erfahren Sie unter: www.annenkirche.de

Neues Konsulat

06.11. - 16 Uhr Kinderfilm Vaiana mit Audiodeskription (über die App Greta)

20.11. - 20 Uhr Quiz-Night

04.12. - 20 Uhr "B"arty mit Plätzchenwettbewerb

21.12. - 20 Uhr Kurzfilmnacht

Kindertreff Stadtmitte-Annaberg

Öffnungszeiten im Dezember in der Schulzeit:

Mo./Mi./Fr.: 11:30 - 17:00 Uhr

Di.: 11:30 - 19:00 Uhr

Do.: 9:00 Uhr - 19:00 Uhr

besondere Angebote:

Montag: Flöten- & Gitarrenunterricht, Kindertreff TikTok

Dienstag: 17:00 - 19:00 Uhr Mädchenabend (ab 10 Jahre)

Mittwoch: 16:00 Uhr Kinder-Bibel-Club

Donnerstag: wöchentlich ab 9:00 Uhr Eltern-Kind-Kreis, Bastelangebot, 17:00 - 19:00 Uhr Jungsabend

Freitag: 14:00 Uhr Fußball in der Turnhalle, 15:00 - 15:45 Uhr Englischkurs „Tea, games and English“

Dienstag, 21.12. Weihnachtsfeier in der Adventgemeinde

Ab 23.12.2021 - 02.01.2022 geschlossen!

Eismanufaktur Lipp

Öffnungszeiten Mi. bis So.: 13-17:00 Uhr
Kleine Kirchgasse 57 | 09456 Annaberg-B.
Tel.: 03733 14363-56; info@eismanufaktur-lipp.de

Dorotheastollen/Himmlisch Heer Cunersdorf

Unsere Angebote:

„Führung mit Bootsfahrt“ ca. 1,5h und der „Kleine Rundgang“ ca. 1,5h - 2h.

Beide Führungen werden, während unserer Öffnungszeiten, von Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr und Samstag 10:00 Uhr und 14:00 Uhr für Personen ab 6 Jahre angeboten. Die Sonder- und Erlebnisführung „Große Runde“, ca. 5-6h, ist nur unter vorheriger, telefonischer Anmeldung (Tel.: 03733 66218) für Personen ab 12 Jahre möglich.

Besucherbergwerk Dorotheastollen/**Himmlisch Heer Cunersdorf,**

Dorotheenstr. 8, 09456 Annaberg-Buchholz

E-Mail: contact@dorotheastollen.de

web: www.dorotheastollen.de

Adam-Ries-Museum

Öffnungszeiten November / Dezember 2021

Gruppen / Führungen / Rechenschulveranstaltungen auf Voranmeldung

Reguläre Öffnungszeiten

Dienstag bis Freitag: 10 bis 16 Uhr

Samstag: 12 bis 16 Uhr

Sonderöffnungszeiten

Silvester: 10 bis 13 Uhr
(Schließtage: 17.11., 24.-26.12.2021)

Ab sofort stehen Audioguides in deutscher, englischer und tschechischer Sprache zur Verfügung.

Familienzentrum Annaberg e.V.

Angebote für Senioren:

Seniorentanz: Jeden Mittwoch von 14:30 bis 16:00 Uhr, Ansprechpartnerin: Christiane Warnat-Lehker, Sozialpädagogin, Tel.: 03733 23276

Seniorenport: Jeden Montag „Gesund und aktiv ins Alter“; 1. Gruppe 9:00 - 10:00 Uhr
2. Gruppe 10:00 - 11:00 Uhr
Ansprechpartnerin: Marion Söhnel, (ehrenamtliche Mitarbeiterin), Tel.: 03733 23276

Selbsthilfegruppe: Verwitwete Frauen und Männer, „Gemeinsam statt Einsam“
Treff 14-tätig in der ungeraden KW Montags ab 13:00 Uhr, Ansprechpartnerin: Regina Schwabe (ehrenamtliche Mitarbeiterin)
Tel.: 03733 51174 oder Christiane Warnat-Lehker, Tel.: 03733 23276

CVJM Annaberg e. V.

Kinder bis 14 Jahre: Di. - Fr. 14.00 - 17.30 Uhr
Teens ab 14 Jahre: Di. - Do. 16.00 - 21.00 Uhr,
Fr. 16.00 - 22.00 Uhr

Jugendliche ab 18 Jahre: Di. - Do. 18.00 - 21.00 Uhr, Fr. 18.00 - 22.00 Uhr
Aktuelle Programme hängen im Haus aus oder sind auf der Homepage zu finden!

www.cvjm-annaberg.de

Ab 23.-31.12.2021 geschlossen!



DEZEMBER 2021

Mi	1.	19.30	Orson Welles probt Moby Dick
Fr	3.	19.30	Adventskonzert (Hospitalkirche Schneeberg)
Sa	4.	16.30	Adventskonzert (Pauluskirche Sehma)
		19.30	Orson Welles probt Moby Dick
So	5.	11.00	Premierenschaufenster Hänsel und Gretel (Eintritt frei)
		19.30	Der reichste Mann der Welt
Mo	6.	15.30	König Drosselbart (Weihnachtsmarkt Annaberg-Buchholz, Bühne)
Fr	10.	20.00	NippleJesus (Manufaktur der Träume)
Sa	11.	19.30	PREMIERE Hänsel und Gretel
So	12.	15.00	König Drosselbart
Mo	13.	10.00	Hänsel und Gretel
Mi	15.	19.30	Aktionstheatertag Hänsel und Gretel
Do	16.	19.30	Sarg niemals nie
Fr	17.	19.30	Orson Welles probt Moby Dick
Sa	18.	10.00	Hänsel und Gretel
		19.30	Seit Beginn der Wetteraufzeichnung
So	19.	10.30	spielraum Hänsel und Gretel (Studiobühne)
		16.00	Der reichste Mann der Welt
Mo	20.	19.30	4. Philharmonisches Konzert
Di	21.	10.00	Hänsel und Gretel
		19.30	4. Philharmonisches Konzert
Mi	22.	19.30	Gastspiel mit Annett Illig Weihnachten im Gebirg
Sa	25.	18.00	Hänsel und Gretel
So	26.	18.00	Orson Welles probt Moby Dick
		19.30	4. Philharmonisches Konzert (St. Nicolaikirche Aue)
Mo	27.	10.00	Familienkonzert
		19.30	Der Nussknacker
Di	28.	10.00	Sarg niemals nie
		19.30	König Drosselbart
Mi	29.	10.00	Leonce und Lena
		19.30	König Drosselbart
Do	30.	19.30	Orson Welles probt Moby Dick
Fr	31.	14.00	Der reichste Mann der Welt
		19.30	Silvesterkonzert
		19.30	Seit Beginn der Wetteraufzeichnung
		19.30	Silvesterkonzert (Kulturhaus Aue)

Erzgebirgische Theater- und Orchester GmbH
Servicebüro Eduard-von-Winterstein-Theater
Buchholzer Straße 65
09456 Annaberg-Buchholz
Montag bis Freitag
9 – 13 und 14 – 18

03733.1407-131
www.erbgebirgische.theater



**CUNERSDORFER
MITTEILUNGEN**

Am 10. November fand die turnusmäßige Sitzung des Ortschaftsrates Cunersdorf statt. Zunächst informierte Stadtrat Karl-Heinz Vogel über die Inhalte der letzten Stadtratssitzung.

Informationen und Anfragen

Baustelle Dorfstraße

Der Abschluss der Baustelle Dorfstraße ist bis zum Ende des Jahres geplant. Derzeit fehlt noch ein Geländer, das als Absturzsicherung dienen wird. Aufgrund aktueller Lieferengpässe hofft man dennoch auf termingerechte Fertigstellung.

Dankeschön Stollen

Der traditionelle Dankeschön Stollen wird auch in diesem Jahr an verdiente Bürger von Cunersdorf als wertschätzende Anerkennung für besonderes Engagement überreicht. Vorgesehen ist die Übergabe zum Pyramidenanschieben.

Pyramidenanschieben*



Das Pyramidenanschieben ist für den 27. November ab 17.00 Uhr am Haus der Vereine geplant. Zur musikalischen Umrahmung darf man sich auf eine Abordnung des Posaunenchores freuen. Auf die jungen Einwohner*innen von Cunersdorf wartet der Weihnachtsmann, welcher mit kleinen Überraschungen zur Veranstaltung vorbeischaut.

Seniorenweihnachtsfeier*

Die Seniorenweihnachtsfeier findet am 01. Dezember im Haus der Vereine statt. Der Zutritt zur Veranstaltung unterliegt der 2-G Regelung. Entsprechende Aushänge finden sich im Ort.

Cunersdorfer Adventskalender

Der Cunersdorfer Adventskalender findet jeweils im „zwei-Jahres-Rhythmus“ statt. Der nächste Adventskalender wird für das Jahr 2022 geplant. Interessierte können sich dazu bei Julia Förster unter push360@web.de melden.

*Wir möchten darauf hinweisen, dass sämtliche Informationen zu geplanten Veranstaltungen dem Kenntnisstand zu Redaktionsschluss entsprechen. Aufgrund der derzeitigen Situation sind kurzfristige Änderungen, Verschiebungen bzw. Absagen möglich.

Kontakt: Ortsvorsteher Volker Krämer
Tel. 0173 9074151



**FROHNAUER
MITTEILUNGEN**

Am 21. Oktober traf sich der Ortschaftsratsrat Frohnau zu seiner turnusmäßigen Sitzung im Gemeinschaftsraum der FFW Frohnau.

Zu Beginn wurden die Mitglieder des Ortschaftsrates über die Inhalte der letzten Stadtratssitzung von Fachbereichsleiter Holger Trautmann informiert.

Vorbereitung Pyramidenanschieben

Das Pyramidenanschieben findet wie geplant am 26. November auf dem Parkplatz Frohnauer statt. Um 19.00 Uhr gibt es ein Programm der Frohnauer Kita „Kleine Silberlinge“, im Anschluss wird die Pyramide um 19.30 Uhr angeschoben.



Anfragen und Informationen

Die für den 15. Dezember geplante Seniorenweihnachtsfeier kann aufgrund der derzeitigen Einschränkungen leider nicht stattfinden.

Holzwegweiser

Die Holzwegweiser am Frohnauer Hammer und der Hähnelkurve müssen dringend erneuert werden.

Ortsvorsteher Kai Walther wird in der Schnitzschule Paul Schneider anfragen und die Kosten ermitteln lassen.

Bänke am Frohnauer Hammer

Die Bänke am Frohnauer Hammer sind teilweise in einem sehr schlechten Zustand. Es wird daher vorgeschlagen, die Bänke zu erneuern.

OR-Sitzung Dezember

Die Sitzung des Ortschaftsrates im Dezember muss verschoben werden. Laut Terminkalender findet diese am 16.12.2021 statt. Der neue Termin wird noch bekannt gegeben.



Kontakt: Ortsvorsteher Kai Walther
Tel. 0162 9009389



**GEYERSDORFER
MITTEILUNGEN**

Am 25. Oktober fand die Sitzung des Ortschaftsrates Geysersdorf statt.

Backofenfest

Herr OV Siegel bedankt sich ganz herzlich bei den Helfern rund um die Veranstaltung zum 3. Oktober. Es war ein gelungenes Fest.

Anschlagtafeln

Die neuen Anschlagtafeln wurden geliefert und werden nun vom Bauhof aufgestellt. Dabei soll auch das neue Baugebiet An der Alten Königswalder Straße mitbedacht werden.

Seniorenweihnachtsfeier

Aufgrund der aktuellen Umstände muss die für den 29. November geplante Veranstaltung abgesagt werden.

Spendenüberraschung bei den „Eichhörnchen“ in Geysersdorf

Die Ortsfeuerwehr Geysersdorf sorgte für strahlende Kinderaugen in der Kindertagesstätte „Eichhörnchen“. Grund dafür waren zwei Kameraden der Ortsfeuerwehr Geysersdorf. So sorgten Ortswehrleiter und Hauptlöschmeister Dominik Loeber sowie sein Stellvertreter Hauptfeuerwehrmann Thomas Zehnder im Namen der gesamten Feuerwehrkameradschaft für strahlende Augen bei Kita-Leiterin Ute Faulnborn und ihren Kindern, als ein Umschlag mit 150,00 Euro übergeben werden konnte.

Gesammelt hatten die Kameraden das Geld beim diesjährigen „Oktoberfeuer“ auf dem Geysersdorfer Sportplatz, welches zum zweiten Mal anstelle des ausgefallenen Hexenfeuers Ende April stattfand. Beim kostenlos gereichten Knüppelteig und Marshmallows am Spieß konnten die kleinen und großen Feinschmecker*innen einen freiwilligen Obolus in die Spendenbüchse werfen. Am Ende kamen so stolze 100,00 Euro zusammen. Diese wurden noch mit 50,00 Euro aus der Kameradenkasse der Ortsfeuerwehr aufgestockt.

Die Erzieherinnen und die Kinder beraten über eine „Wunschsammlung“ und entscheiden danach, was für diese schöne und unverhoffte Spende angeschafft werden könnte. Ute Faulnborn bedankte sich im Namen aller Kinder und Erzieherinnen für den Geldsegen und betont, dass der Zusammenhalt und das gegenseitige Miteinander sowohl mit der Ortsfeuerwehr als auch mit dem Ortschaftsratsrat in Geysersdorf immer wunderbar funktionieren und ein harmonisches Zusammenspiel ist. „Alle sind füreinander da und auf kurzem Wege erreichbar, wenn es ein Anliegen gibt. Nicht selbstverständlich in der heutigen Zeit“, so Faulnborn.



Kontakt: Ortsvorsteher Thomas Siegel
Tel. 0160 96803858